

3

Kreisverwaltung Birkenfeld Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

an Verteiler

Abt. 6 Bauen und Umwelt

AZ: 61-621-026/18

(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Anja Schulz

☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15- -621

Telefax 06782/15690

Verw.-Geb. II, Zi-Nr.: 2.11

e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 23.03.2021

Raumordnung und Landesplanung, Anforderung einer Stellungnahme

Vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) für den Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf in der Gemarkung Stipshausen

Antragsteller: Ortsgemeinde Stipshausen; Antrag vom: 09.03.2021

Gemarkung:
Stipshausen

Flur:
1

Flurstück(e):
1/38, 1/60, 1/61, 1/63, 1/65 u. a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma ecopark concepts UG (haftungsbeschränkt), Neubrücker Str. – Gebäude 9928, 55768 Hoppstädten-Weiersbach beabsichtigt in der Gemarkung Stipshausen einen „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ zu errichten.

Für das o. g. Vorhaben soll seitens der Ortsgemeinde Stipshausen ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt und später seitens der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Die Ortsgemeinde Stipshausen hat mit Schreiben vom 09.03.2021 bei der Unteren Landesplanungsbehörde die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung beantragt und hierzu entsprechende Antragsunterlagen (Stand 18.01.2021) vorgelegt.

Da die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen voraussichtlich gering sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, führt die untere Landesplanungsbehörde im vorliegenden Fall eine vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) in

Verbindung mit § 17 LPIG und §§ 15 und 16 Raumordnungsgesetz ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Die Informationen zum Vorgang ergeben sich aus der von der gutschker & dongus GmbH, Odernheim erstellten Unterlage „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf, Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz“ vom 18.01.2021, welche im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden kann:

<http://bikepark.idarkopf.gutschker-dongus.de/>

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit, bis spätestens 26.04.2021 eine Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben abzugeben. Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme von Ihnen eingegangen sein, gehen wir davon aus, dass Ihrerseits bezüglich Raumordnung und Landesplanung gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Hinweise:

1. Sollten Sie die digital bereitgestellten Unterlagen in Papierform benötigen, so teilen Sie uns dies bitte schnellstmöglich mit.
2. Die Ortsgemeinde Stipshausen hat beim Ministerium des Innern und für Sport als Oberster Landesplanungsbehörde beantragt, dass das Ministerium für dieses Verfahren gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung anordnet, da die vereinfachte raumordnerische Prüfung überwiegend im öffentlichen Interesse liege. Sofern eine Auslagenbefreiung angeordnet werden sollte, können seitens des Landkreises die bei Ihnen entstehenden Gebühren und Auslagen ggf. nicht erstattet werden. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.
3. Die gutschker & dongus GmbH hat uns am 21.01.2021 um folgende ergänzende Mitteilung zum o. g. Link gebeten: „Falls Sie den Link nicht öffnen können, lassen Sie bitte Ihre Sicherheitseinstellungen durch Ihren Administrator überprüfen und den Link freigeben. Meldungen über eine unsichere Quelle / unsichere Verbindung können ignoriert werden. Unsere Daten sind gesondert gesichert und verschlüsselt.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anja Schulz)

Az. 61-621-026/18

Vereinfachte raumordnerische Prüfung

Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf

Verteiler zum Schreiben vom 23.03.2021

Planungsgemeinschaft, Rheinhessen-Nahe, Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Burgenlandstr. 7, 55543 Bad Kreuznach

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Rheinisches Landesmuseum Trier,
Weimarer Allee 1, 54290 Trier

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstr. 44, 55116 Mainz

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstr. 12-14, 56068 Koblenz

SGD Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Postfach 26 61, 55515 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Außenstelle Flugplatz Hahn, Gebäude 663
55483 Hahn-Flughafen

Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz, Frauenlobstr. 15-19
55118 Mainz

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie, Rheinland-Pfalz e. V., Osteinstr. 7-9,
55118 Mainz

POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege, Haus der Artenvielfalt, Erfurter Str. 7,
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Kirchenstr. 13, 67823 Obermoschel

Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, Kirchenstr. 13
67823 Obermoschel

Landesfischereiverband Rheinland Pfalz e. V., Gaulsheimer Str. 11a,
55437 Ockenheim

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Egon-Anheuser-Haus, Fasanerie 1, 55457 Gensingen

NaturFreunde Rheinland-Pfalz e. V., Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur,
Eberstr. 22, 67063 Ludwigshafen

Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz, Fröbelstr. 24,
67433 Neustadt a. d. Weinstraße

Naturschutzinitiative e. V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach/Westerwald

Verkehrsclub Deutschland e.V. (VCD), Landesverband Rheinland-Pfalz, Kornpfortstraße 15,
56068 Koblenz

Forstamt Idarwald, Hauptstr. 43, 55624 Rhaunen

Kreisverwaltung Birkenfeld, Gesundheitsamt, Mainzer Str. 159, 55743 Idar-Oberstein

Untere Immissionsschutzbehörde, im Hause

Untere Wasserbehörde, im Hause

Untere Naturschutzbehörde, im Hause

Untere Bauaufsichtsbehörde, im Hause

Abteilung 1, im Hause

Abteilung 3, im Hause

Abteilung 8, im Hause

Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstr. 16, 55756 Herrstein

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3 – 5, 55469 Simmern

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg

Per E-Mail:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 29 63, 53019 Bonn; per E-Mail: 'BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org'

Bundesamt für Immobilien; per E-Mail: VA-TOEB.H-RHPF-SAAR@bundesimmobilien.de

Öffentliche Bekanntmachung

der Kreisverwaltung Birkenfeld gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) in Verbindung mit § 17 LPIG und §§ 15 und 16 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Firma ecopark concepts UG (haftungsbeschränkt), Neubrücker Str. – Gebäude 9928, 55768 Hoppstädten-Weiersbach möchte in der Gemarkung Stipshausen, Flur 1, Parzelle 1/65 u.a. einen „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ errichten.

Für das o.g. Vorhaben soll seitens der Ortsgemeinde Stipshausen ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt und später seitens der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Die Ortsgemeinde Stipshausen hat mit Schreiben vom 09.03.2021 bei der Unteren Landesplanungsbehörde die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 18 LPIG in Verbindung mit § 17 LPIG und §§ 15 und 16 ROG beantragt und hierzu entsprechende Antragsunterlagen (Stand 18.01.2021) vorgelegt.

Entsprechend den im o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen geht die Untere Landesplanungshörde der Kreisverwaltung Birkenfeld davon aus, dass die in § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten Belange nur relativ geringfügig betroffen sein werden. Somit war bereits bei Vorlage der Antragsunterlagen davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben zwar raumbedeutsam ist, die überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen jedoch nicht schwerwiegender Natur sind. Da die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen gering sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen führt die untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Birkenfeld im vorliegenden Fall eine vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) gemäß § 18 LPIG in Verbindung mit § 17 LPIG und §§ 15 und 16 ROG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die den materiellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durch.

Die für die vereinfachte raumordnerische Prüfung relevanten Informationen zum geplanten Vorhaben ergeben sich aus der vom Büro gutschker&dongus GmbH, Odernheim erstellten Unterlage „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf, Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz“ vom 18.01.2021.

Die genannten Unterlagen sind in der Zeit vom 29. Oktober 2021 bis 29. November 2021 im Internet unter uvp-verbund.de (Suchbegriff: Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf) einsehbar.

Auf Anforderung können die Antragsunterlagen in der Zeit vom 29. Oktober 2021 bis 29. November 2021 auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Eine Ausfertigung der Unterlagen in Papierform kann bei den folgend genannten Gemeindeverwaltungen angefordert werden. Dieses kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail unter den folgend genannten Kontaktadressen erfolgen.

1. Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstr. 16, 55756 Herrstein
Telefon: (0 67 85) 79-2115; Telefax: (0 67 85) 798-2115, E-Mail: j.brack@vg-hr.de
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues;
Telefon: (0 65 31) 54-170; Telefax: (0 65 31) 54-107, E-Mail: j.klar@bernkastel-kues.de

3. Gemeindeverwaltung Morbach; Bahnhofstr. 19, 54497 Morbach
Telefon: (0 65 33) 71-315; Telefax: (0 65 33) 95997-315, E-Mail: t.recktenwald@morbach.de

4. Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg
Telefon: (0 67 63) 910-311, Telefax: (0 67 63) 910-699, E-Mail: j.franz@kirchberg-hunsrück.de

Vom 29. Oktober 2021 bis 13. Dezember 2021 können Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben schriftlich oder elektronisch gegenüber einer der o.g. Gemeindeverwaltungen abgegeben werden.

Bei Abgabe einer Stellungnahme verarbeiten die verfahrensführenden Behörden die Daten auf der Grundlage des § 15 ROG. Dieses beinhaltet die Weitergabe der Stellungnahmen an Fachbehörden und die Trägerin der Planung zur Prüfung oder Verifizierung. Daher werden auch Datenschutzhinweise mit Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zusammen mit den Verfahrensunterlagen im Internet bereitgestellt (vgl. Anlage zum Datenschutz).

Der landesplanerische Entscheid wird öffentlich bekannt gemacht.

55765 Birkenfeld, den 20.10.21

Kreisverwaltung Birkenfeld

In Vertretung

Jürgen Schlöder

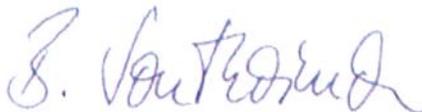
Ltd. Regierungsdirektor

gebracht werden kann. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Maßnahmen umfassend mit den Belangen des Grundwasserschutzes (hier Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz) ggfs. unter Auflagen und dem nur randlich berührten Vorranggebiet Wald vereinbar sind. Es sollten diesbezüglich in dem einen Fall die zuständige Wasserbehörde und in dem anderen Fall die zuständige Forstbehörde eingebunden werden.

In Bezug auf den landesweiten Biotopverbund (FFH-Gebiet), als Ziel der Raumordnung, wird im Erläuterungsbericht ausgeführt, die bisherigen Untersuchungsergebnisse würden darauf hindeuten, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden, die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Idarwald“ wäre demnach voraussichtlich gegeben. Die formelle Verträglichkeitsprüfung erfolgt dann jedoch erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Insofern kann an diesem Punkt nach Auffassung der Geschäftsstelle eine Zustimmung nur vorbehaltlich erfolgen, da die Zielkonformität hier noch nicht belastbar dargelegt ist.

Der Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf liegt sodann auch in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück. Kernzonen dienen der Erholung in der Stille. Der geplante Bike-Park steht hier im Kontrast zu der bisher für dieses Gebiet gewidmeten naturnahen und umweltverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung. Soweit die in Aussicht gestellte Befreiung von der Naturpark-Kernzonen-Verordnung erteilt wird, regt die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft hiermit gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde an, an anderer Stelle des Naturparks eine Zone von mindestens 91 ha für die Erholung in der Stille neu festzulegen. Dies würde dem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen von Freizeit und Erholung und der Weiterentwicklung und Stärkung des Naturparks und der Region dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag

Bodo Sontheimer

66

ZdF · Postfach 10 04 63 · 67404 Neustadt a.d. Weinstr.

Per Email an
Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
55760 Birkenfeld

-Obere Forstbehörde-
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

d.d. die SGD Nord (Obere Landesplanungsbehörde)

26.04.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
63 310 / 64 300		Günter Franz guenter.franz@wald-rlp.de	06321 6799-318 06321 6799-44-318

**Vorhaben „Bikepark Idarkopf“ in der Gemarkung Stipshausen
Vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) gemäß § 18 LPIG i.V.m. § 17 LPIG
und §§ 15 und 16 ROG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.03.2021 gebe ich auf Grundlage des Landeswaldgesetzes (LWaldG) und nach Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt Idarwald die erbetene Stellungnahme ab. Zusammenfassend ist aus forstbehördlicher Sicht festzustellen, dass der Bikepark Idarkopf in der bisher konzipierten Form nicht als ausreichend raumverträglich zu qualifizieren ist und daher im Ergebnis der vrP erforderliche Modifikationen des Konzeptes verdeutlicht werden müssen. Dies wird begründet wie folgt:

Sach- und Rechtslage

Angesichts der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens „Bikepark Idarkopf“ soll die raumordnerische Prüfung als Grundlage für einen vorzeitigen Bebauungsplan und die spätere Anpassung des Flächennutzungsplans sowie für die erforderlichen Zulassungsverfahren im Falle einer Realisierung des Bikepark dienen. Dabei sind im Hinblick auf die Belange der Raumordnung und Landesplanung auf Grundlage der §§ 1 und 13 LWaldG¹ durch die vrP nicht zuletzt auch die Ziele und Regelungen des LWaldG zu beachten und in angemessener Weise sicherzustellen.

Der Bikepark zielt auf eine Konversion des ehemaligen, 2010 eingestellten Wintersportgeländes ab. Allerdings bleiben dabei die bisherigen Ski-Pisten weitestgehend ungenutzt; stattdes-

¹ Gemäß § 1 Abs.2 LWaldG haben alle Behörden und öffentlichen Stellen des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zu unterstützen.

Gemäß § 13 Abs. 2 LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Wirkungen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

sen verlegt der Bikepark seine Aktivitäten fast ausschließlich und in einem flächenmäßig erheblich größeren Ausmaß in die angrenzenden Waldflächen, die vom Skibetriebe zuvor unberührt waren und entsprechend den Bestimmungen des LWaldG in gemeinwohlorientierter Weise ordnungsgemäß bewirtschaftet und genutzt werden konnten.

Zudem sollen über das rund 90 ha große Plangebiet für den mit 21 km auf 13 verschiedenen Strecken angestrebten deutschlandweit größten Bikepark hinaus im Zuge naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen weitere Waldflächen beansprucht und ihre multifunktionale Grundverfassung (vgl. § 1 BWaldG und § 1 LWaldG) eingeschränkt werden.

Im Gegensatz zu den meisten Bikeparks, welche aus bestehenden Skigebieten heraus entwickelt wurden, kann daher hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme mit Ausnahme des alten Parkplatzes und evt. der alten Liftrasse kaum von Konversion i.S. einer Umnutzung bzw. einer Zweifachnutzung derselben Fläche gesprochen werden.

Ein weiterer relevanter Unterschied neben der Inanspruchnahme neuer und wesentlich größerer Flächen betrifft die zeitliche Intensität der Nutzung: War diese beim Wintersport auf zwei Monate begrenzt, ist nun ein Ganzjahresbetrieb vorgesehen.

Die beabsichtigte Größe und Nutzungsintensität, die vorgesehene Bauausführung der Trails mit Eingriffsbreiten von bis zu 12 m, Geländemodellierung per Bagger mit Abgrabungen und Aufschüttungen und Einbauten sowie die breitflächig mäandrierenden Strecken führten früh zu der Einschätzung, dass hier nicht von einer waldderechtlich zulässigen Nebennutzung gemäß § 5 Abs. 3 LWaldG ausgegangen werden kann. Dieser Eindruck wird durch die nun vorgelegte Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung bestätigt.

Bereits im Vorfeld der vrP war der forstbehördliche Hinweis erfolgt, dass eine waldderechtliche Umwandlungsgenehmigung gemäß § 14 LWaldG geboten sei, um sämtliche Vorhaben des Bikepark und die daraus entstehenden Folgen rechtskonform und möglichst konfliktarm bewältigen zu können. Insofern verweise ich auf die forstbehördlichen Stellungnahmen vom 14.01.2019 und vom 28.10.2020, die Bestandteil dieser Stellungnahme sind (siehe Anlage). Darin wurde auch frühzeitig angeregt, durch eine Verkleinerung des Plangebietes die Eingriffsintensität, den daraus resultierenden naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf und insgesamt die Raumverträglichkeit erheblich zu verbessern.

Bei einer von der VG Herrstein-Rhaunen ausgerichteten Videokonferenz am 04.02.2021 wollten die Beteiligten mehrheitlich weder den Optimierungspotentialen durch eine Verkleinerung noch der Variante einer waldderechtlichen Genehmigung (wegen sog. schleichender Waldumwandlung) für das Plangebiet folgen. Die Konsequenz daraus wäre, dass sich der Bikepark im Rahmen einer nachrangigen Nebennutzung der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung unterordnen und sämtliche sich aus dem LWaldG ergebenden Anforderungen befolgen müsste. Details dazu sind im Dokument „Nachbetrachtung VK 04.02.2021 Bikepark Idarkopf“ ausgeführt, das ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme ist (siehe Anlage).

Dem Ergebnis der Videokonferenz vom 04.02.2021 zufolge sollte ein der Prämisse „Wald-erhalt-Waldwirkungen-Waldbewirtschaftung vor Bikepark“ folgendes Bewirtschaftungskonzept bereits als eine relevante Unterlage für die nun beantragte vrP vorgelegt werden. In den von der Kreisverwaltung Birkenfeld zur Stellungnahme übermittelten Unterlagen ist davon allerdings nichts enthalten. Ohne ein prüffähiges Bewirtschaftungskonzept sehe ich anhand der nun vorgelegten Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung die bisherige forstbehördliche Einschätzung bestärkt, wonach eine walddrechtliche Umwandlungsgenehmigung im Interesse aller Beteiligten wäre.

Bewertung

In der anhand der vorgelegten Unterlagen beabsichtigten Form steht der Bikepark Idarkopf nicht uneingeschränkt im Einklang mit dem Landesentwicklungsprogramm LEP IV, insbesondere die Grundsätze G 86 (Freiraumschutz, flächensparend und umweltschonend), G 97 (Biotopverbund), G 112 (Bodenschutz) und G 124 (multifunktionale, gemeinwohlorientierte, kulturlandschaftsgerechte Waldbewirtschaftung) betreffend.

Auch hinsichtlich des konkretisierenden Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe bestehen Konflikt- und Reibungspunkte, insbesondere ZN 56 (Biotopverbund), G 46 (Boden), G 88 (Erhaltung und Entwicklung des Waldes wegen seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung), G 109 (In ökologisch sensiblen Landschaftsteilen nur verträgliche Erholungsnutzungen), G 114 (Großflächige Sportanlagen oder sonstige Freizeitgroßprojekte dürfen das Landschaftserleben und die Zugänglichkeit der Landschaft für die Allgemeinheit nicht einschränken) betreffend.

Auch die Ausweisung der Wald- und Grünflächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im gültigen Flächennutzungsplan deutet auf mögliche Anpassungserfordernisse nicht nur für den FNP, sondern zuvor auch bereits für das Projekt hin.

Vor diesem Hintergrund kann der vorgelegten Raumverträglichkeitsanalyse in Kap. 5 der vrP-Unterlage in verschiedenen Punkten nicht gefolgt werden:

- I. Die Feststellung auf S. 51, dass es durch die Errichtung der Trails als Kernelemente des Bikeparks überwiegend innerhalb der Waldflächen nur zu geringen Wandlungsprozessen in der Forstwirtschaft (und damit auch bei den gemeinwohlorientierten Leistungen des Waldes) kommen wird und eine gesetzeskonforme Bewirtschaftung des Waldes weiterhin möglich sein wird, ist aus den wiederholt in den beigelegten Stellungnahmen und Diskussionsbeiträgen genannten Gründen beim jetzt beabsichtigten Vorgehen nicht zutreffend.
- II. Die auf eine tatsächliche Überbauung (i.S. von Versiegeln) eingeschränkte Betrachtung des Freiraumschutzes auf S. 53 unten verwundert und erscheint der eigentlichen Intention des Freiraumschutzes gemäß § 2 Abs. 2 ROG nicht angemessen.

- III. Auf S. 58 erscheint die Aussage, dass der Erholungswert der Fläche innerhalb des landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraumes Hochwald und Idarwald auch in Zukunft erhalten bleibt, da bestehende Waldwege auch von Fußgängern und Wanderern weiterhin genutzt werden können, angesichts der Ausprägung und beabsichtigten Nutzungsintensität eines kommerziell betriebenen Downhill-Bikeparks mit 13 engmaschig dicht gelagerten und breitflächig mäandrierenden Strecken, ziemlich realitätsfern. Dass für sich mit den MTB-Trails kreuzende Waldwirtschaftswege der Wanderer und Radfahrer (und des eigentlichen Forstbetriebes?!) Brücken errichtet werden sollen, erscheint zudem als weiterer Beleg dafür, dass die Eingriffsintensität des Vorhabens eine waldrechtliche Umwandelungsgenehmigung nahelegt.
- IV. Ebenfalls auf S. 58 wird angesichts von Formulierungen wie *„Der Baumbestand wird nur insofern ausgedünnt, wie es für die Streckenführung der Trails und die Errichtung der Gebäude unbedingt notwendig ist“* oder auch *„Die einzigartige Waldlandschaft mit landesweiter Bedeutung wird durch den Bikepark nicht beeinträchtigt“* anscheinend mit Euphemismen gearbeitet.
- V. Die zuvor behauptete Unerheblichkeit der Eingriffe wird zudem unmittelbar im Anschluss widerlegt, wenn auf S. 59/60 dargelegt wird, dass gleich *„mehrere Fachbüros damit beauftragt wurden, sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung dieser Belange möglichst gering ausfällt und geeignete (sogar vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden“*.
- VI. Unter den Aspekten des Boden-, Hochwasser- und Erosionsschutzes bleibt auf S. 60 unerwähnt, dass die modellierten, verdichteten und hangabwärts gerichteten Trails idealtypische Ansatzstellen für Erosionsrinnen bieten können, in denen das Wasser ins Schießen kommt statt flächig und sacht zu versickern.
- VII. Hinsichtlich der zweifelhaften Feststellung auf S. 63, wonach die Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes nur gering betroffen seien und die Erholungsfunktion des Waldes für alle Waldnutzer erhalten bleibe, wird auf die zuvor bereits unter I. bis VI. getroffenen Aussagen sowie auf die Stellungnahmen in der Anlage verwiesen.
- VIII. *„Die Forstwirtschaft kann weiterhin innerhalb dieser Flächen aktiv bleiben und sogar bestehende Rückegassen etc. weiterhin nutzen. Hierfür sind jedoch Absprachen mit dem Betreiber des Bikeparks zu empfehlen, um den Schutz der Besucher gewährleisten zu können.“*
Diese auf S. 63 formulierte Aussicht ist im Ergebnis der vrP entschieden und dergestalt zu recht zu rücken, dass ohne die bereits erläuterte Waldumwandelungsgenehmigung der Bikepark als untergeordnete Nebennutzung zu konstituieren wäre. In diesem Fall müsste die Maßgabe dann sinngemäß lauten:
„Der Bikepark kann innerhalb dieser Flächen und im Rahmen entsprechender Maßgaben der Waldbesitzenden und der Forstbehörden ebenfalls aktiv werden, soweit der Betrieb auf Grundlage eines verbindlichen Konzepts nur so ausgeübt wird, dass die umfassenden Wirkungen des Waldes gemäß § 1 LWaldG und seine ordnungsgemäße, nachhaltige Bewirtschaftung (insb. den Regelungen der §§ 4-6, 15 und 24 LWaldG entsprechend) nicht gefährdet werden“.

- IX. Die Aussagen im Abschnitt 5.2.2 Boden auf S. 71 sind unter Bezug auf die vorstehenden Anmerkungen (insb. unter II. und VI.) kritisch zu hinterfragen. Der in allgemeiner Form in Aussicht gestellte Erosionsschutz der Trails sollte im Ergebnis der vrP mit belastbaren Maßgaben versehen werden.
- X. Auf S. 77 erscheint die Aussage, dass durch das Vorhaben die Ziele und Grundsätze zum landesweiten Biotopverbund nicht berührt werden, auf den ersten Blick gewagt; zugleich stellt sie den massiven Aufwand für in Aussicht gestellte Ausgleichsmaßnahmen in Frage. Eine nähere Beurteilung bleibt den Naturschutzbehörden vorbehalten.
- XI. *„Der Grundsatz 88 zum Thema Forst- und Waldwirtschaft wird somit durch das Projekt nicht beeinträchtigt“* – so lautet das Fazit auf S. 82 der Antragsunterlage zum Abschnitt 5.2.6 Wald und Forstwirtschaft, dem unter Bezug auf die vorstehend bzw. in den anliegenden Stellungnahmen getroffenen Ausführungen zu widersprechen ist.
Angesichts der Relevanz der Erhaltung und Entwicklung des Waldes wegen seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung erscheinen hierzu im Ergebnis der vrP klare Maßgaben erforderlich.
- XII. Die auf S. 83 f. postulierte Verträglichkeit des Vorhabens als landschaftsgebundene stille Erholung mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes innerhalb von landesweit bedeutsamen Waldflächen erscheint bei der vorgesehenen Größe, Ausgestaltung und Nutzungsintensität des Bikeparks zunächst hinterfragenswert und sollte im Ergebnis der vrP durch entsprechende Leitplanken/Beschränkungen/Konkretisierungen z.B. zu den zahlreichen, bislang nur stichwortmäßig aufgeführten „Maßnahmen“ mit Substanz erfüllt werden.
- XIII. Auf S. 85 wird zunächst zutreffend ausgeführt: *„Weiterhin sollen nach G 114 großflächige Sportanlagen oder sonstige Freizeitgroßprojekte möglichst konzentriert werden.“*
Um jedoch die daraus anschließend zugunsten des Vorhabens abgeleitete Perspektive *„Diesem Punkt entspricht das Projekt ebenfalls in besonderem Maße. Auf ca. 13 Trails erfüllt der Park so viele Ansprüche der Zielgruppe wie möglich und kanalisiert diese in einem Park auf einer Fläche von ca. 91 ha, um dem aktuell immer wieder in der Kritik stehenden „Wildwuchs“ illegal angelegter Mountainbikestrecken entgegenzuwirken.“* wirksam umsetzen zu können, erscheint eine Hauptnutzung „Bikepark/Sportanlage unter Bäumen“ mit einer entsprechenden Waldumwandlungsgenehmigung unausweichlich.

Dagegen ist bislang nicht abzusehen, dass der Bikepark das vorstehend zitierte Versprechen in Form einer nachrangigen und untergeordneten Nebennutzung einer gesetzeskonformen Waldbewirtschaftung umsetzen kann. Zum besseren Verständnis kann hier vielleicht die Überlegung zur Verträglichkeit eines bauleitplanerisch beabsichtigten „Sondergebietes“ mit „Wald i.S.d. LWaldG“ beitragen:

Nach hiesigen Erkenntnissen gibt es solche „Sondergebiete“ im Wald nur für zweckgebundene Nutzungen, die nicht mehr als zulässige Nebennutzung einer Hauptnutzung "Ordnungsgemäße multifunktionale nachhaltige Waldwirtschaft" zu beurteilen sind und somit eine waldrechtliche Genehmigung zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart erfordern.

Von daher steht nach hiesigem Verständnis bei der vrP eine Weichenstellung an, sinngemäß:
 - „Sondergebiet? → Waldrechtliche Umwandelungsgenehmigung erforderlich!“ oder
 - „Untergeordnete walddrechtskonforme Nebennutzung? → Kein Sondergebiet erforderlich!“

Auf eine Bewertung des Abschnittes 6. NATURSCHUTZ-FACHLICHE UNTERSUCHUNG wird zur Vermeidung von Wiederholungen und angesichts der fachlichen Zuständigkeit der Naturschutzbehörden verzichtet. An dieser Stelle erscheint nur der erneute Hinweis wichtig, dass nicht sämtliche, bislang in der Diskussion befindlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Wald walddrechtlich und forstfachlich akzeptabel erscheinen. Auch von daher kommt im Rahmen der vrP den Potentialen einer raumverträglichen Verkleinerung des Projektes und des daraus entstehenden geringeren Kompensationsvolumens eine besondere Bedeutung zu.

Zusammenfassung und Fazit

Anhand der vorgelegten Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird deutlich, dass es sich beim Bikepark Idarkopf in der konzipierten Form kaum um ein Konversionsvorhaben i.S. einer Umnutzung der zuvor temporär als Wintersport-Gelände genutzten Fläche handelt. Vielmehr werden in einem flächenmäßig erheblich größeren Ausmaß neue, bislang unangetastete angrenzende Waldflächen ins Auge gefasst, auf denen mit modellierenden Eingriffen eine ganzjährige und zudem deutlich intensivere Nutzung vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund wird ohne ein Konzept, das nachvollziehbar und belastbar darlegt, wie der Bikepark als walddrechtlich zulässige Nebennutzung ausgestaltet werden kann, grundsätzlich ein Verfahren nach § 14 LWaldG zur Änderung der Nutzungsart für erforderlich gehalten, um die mit dem Sondergebiet „Bikepark“ geplante Sport- und Freizeitnutzung aus dem Walddrecht zu entlassen und damit die faktisch beabsichtigte Umwandlung des Waldes in eine intensiv genutzte kommerzielle Sportstätte zu ermöglichen und zu legitimieren.

Ergänzend kann eine Reduktion der in Anspruch genommenen Projekt- und Ausgleichsflächen zu einer besseren Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens führen.²

Hinweise im Detail finden sich zur weiteren Verwendung durch die Landesplanungsbehörde auch in den als Anlage beigefügten forstbehördlichen Dokumenten, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind.

² Nicht zuletzt würde damit vermutlich auch die avisierte naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG als eine Grundvoraussetzung zur Realisierung des Bikepark wahrscheinlicher.

Gesamtergebnis

Aufgrund der aufgezeigten negativen Auswirkungen auf die gemeinwohlorientierten Wirkungen und Funktionen des Waldes sowie die dazu erforderlichen Leistungen der Forstwirtschaft (vgl. § 1 Abs.1 LWaldG) ist das raumbedeutsame Vorhaben Bikepark Idarkopf in der bisher konzipierten Form aus forstbehördlicher Sicht nicht als ausreichend raumverträglich zu qualifizieren.

Von daher besteht das Erfordernis, im Ergebnis der vrP nach landesplanerischer Gesamtabwägung und unter Bezug auf die eingangs dargestellten Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 LWaldG eine offizielle Festlegung bzw. Weichenstellung hinsichtlich des Rahmens vorzunehmen, innerhalb dessen das Projekt weiter verfolgt werden kann:

- a. Entweder dem Umfang und der Intensität der Antragsunterlage entsprechend als bauleitplanerisches Sondergebiet für eine zweckgebundene Nutzung als Sport- und Freizeitpark auf Grundlage einer Genehmigung zur Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart.
- b. Oder nach einer relevanten Verringerung der konzipierten Gesamtgröße sowie auch der Nutzungsintensität innerhalb der Waldflächen (weniger, schmalere, geringer mäandrierende Trails unter weitgehendem Verzicht auf Geländemodellierung und Einbauten) als waldrechtlich zulässige und verträgliche Nebennutzung, deren eindeutig nach- und untergeordneter Rang zur gesetzeskonformen ordnungsgemäßen Waldwirtschaft auf Basis eines belastbaren Bewirtschaftungskonzepts festgelegt wird.

Auf diese Weise kann auch den Vorgaben des BauGB entsprochen werden, wonach bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange der Forstwirtschaft und des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Günter Franz

Anlagen:

- Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung vom 14.01.2019
- Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung vom 28.10.2020
- Nachbetrachtung zur Videokonferenz zum Bikepark Idarkopf am 04.02.2021

ZdF · Postfach 10 04 63 · 67404 Neustadt a.d. Weinstr.

KERN PLAN
Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12

D-66557 Illingen

-Obere Forstbehörde-
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Mein Aktenzeichen 63 310 / 64 300	Ihr Schreiben vom 28.11.2018 Ke/Ste	Ansprechpartner/-in / E-Mail Günter Franz guenter.franz@wald-rlp.de	Telefon / Fax 06321 6799-318 06321 6799-44-318	14.01.2019
--------------------------------------	--	---	--	-------------------

Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“

Vorläufige forstbehördliche Stellungnahme
im Parallelverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf rd. 91 ha

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 28.11.2018 kündigen Sie an, dass die untere Landesplanungsbehörde zum Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlG durchführen wird. Von daher erscheint es ungewöhnlich, dass die Stellungnahmen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes nun zeitlich vor dem Vorliegen der Ergebnisse dieser raumordnerischen Prüfung, die ja letztlich einen Rahmen für konkretisierende Planungen und Aufstellungsbeschlüsse darstellen soll, angefordert werden.

Dies vorausgeschickt, erhalten Sie nachfolgend nach Abstimmung mit dem Forstamt Idarwald die angeforderte fachbehördliche Stellungnahme in o.g. Sache. Diese hat insofern noch keinen abschließenden Charakter, als sich aus der vereinfachten raumordnerischen Prüfung neue für das Projekt relevante Rahmenbedingungen ergeben könnten. Zudem wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes eine sog. „Umwandlungserklärung“ gemäß § 14 Abs. 5 LWaldG erforderlich, die als Grundlage eine noch nicht vorliegende Flächenbilanz hinsichtlich der für Infrastruktur und bauliche Anlagen erforderlichen Waldrodungen benötigt.

I. Zur Inanspruchnahme von Waldflächen

Vorweg: Die nachfolgenden Hinweise zielen nicht darauf ab, das Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ zu verhindern oder unnötig zu erschweren, sondern sind vor dem Hintergrund des Waldrechts vielmehr auf eine Optimierung in punkto Rechtssicherheit und Gemeinwohlverträglichkeit angelegt.

Bereits in der forstbehördlichen Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung von den Schutzvorschriften der LVO über den Naturpark Saar-Hunsrück gemäß § 67 BNatSchG in 2015 sowie in den Besprechungen in diesem Zusammenhang waren verschiedene noch ungeklärte Fragen (tlw. im Sinne einer erforderlichen Konkretisierung der Projektplanung) aufgezeigt worden, die auch anhand der nun vorgelegten Unterlagen noch immer nicht vollständig beantwortet sind.

So sind die Planungen teils zu wenig konkret, teils enthalten sie nun aber auch unpraktikabel erscheinende Vorstellungen hinsichtlich der angemessenen Berücksichtigung folgender waldrechtlich relevanter Aspekte (sinngemäß zitiert aus den §§ 1, 4-6, 13 und 22 LWaldG):

1. Wald ist in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen sowie durch Leistungen der Forstwirtschaft zu pflegen und weiterzuentwickeln; die Wirkungen des Waldes bestehen in seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), seinem Beitrag für die Umwelt, insbesondere für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (Schutzwirkung) sowie seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung); Leitbild ist die naturnahe Waldbewirtschaftung.
2. Die Grundpflichten der Waldbesitzenden umfassen die ordnungsgemäße, nachhaltige, planmäßige und sachkundige Bewirtschaftung des Waldes einschließlich der Umweltvorsorge.
3. Wald ist unter Berücksichtigung langfristiger Erzeugungszeiträume im Interesse künftiger Generationen so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass er seinen wirtschaftlichen Nutzen, seine Bedeutung für die Natur und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, auch für die biologische Vielfalt, und seinen Nutzen für die Allgemeinheit stetig und dauerhaft erbringen kann (Nachhaltigkeit). Die Bewirtschaftung umfasst neben der Sicherung und Erhaltung auch die Entwicklung seiner Wirkungen für die Natur und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie den Nutzen für die Allgemeinheit (Umweltvorsorge).
4. Die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes dürfen nicht gestört werden. Auf die Walderholung anderer sowie auf Nutzungsrechte anderer am Wald (z.B. Waldbewirtschaftung, Jagd, ...) ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen.
5. Das Betreten des Waldes zu Fuß zum Zwecke der Erholung ist grundsätzlich für jedermann rund um die Uhr und ohne Einschränkungen (z.B. durch Sperrungen oder Wegegebote) erlaubt.
6. Radfahren ist im Wald grundsätzlich nur auf Straßen und Waldwegen (Forstwirtschaftswegen) erlaubt. Darüber hinausgehende Befahrensmöglichkeiten sowie die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald können die Waldbesitzenden gestatten, soweit dadurch nicht die Wirkungen des Waldes und sonstige Rechtsgüter beeinträchtigt werden.

7. Nebennutzungen im Wald können zulässig sein, wenn sichergestellt ist, dass die Wirkungen des Waldes und seine ordnungsgemäße, nachhaltige Bewirtschaftung nicht gefährdet werden.
8. Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Wirkungen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist entgegen der Darstellung in den vorgelegten Unterlagen¹ beim derzeitigen Planungsstand nicht sichergestellt, dass in Folge der vorgesehenen Instrumentierung als „Waldfläche - Zweckbestimmung für Bike- und Naturerlebnispark“ die natürlichen Waldfunktionen uneingeschränkt erhalten bleiben.

Abgesehen von allgemein gehaltenen Aussagen mit dem Charakter von Absichtserklärungen beschreibt die vorgelegte Planung bislang nicht, wie die Waldfunktionen konkret z.B. unter den Aspekten der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Bestandesstabilität, Bodenfruchtbarkeit, Klima-, Wasser- und Erosionsschutz) sowie der freien Zugänglichkeit für andere Erholungssuchende und insgesamt hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bejagung und Bewirtschaftung gesichert werden sollen. Dabei ist angesichts der aktuell bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels besonders zu bedenken und verantwortlich mit abzuwägen, dass angesichts vermehrt zu erwartender Störungen z.B. durch Stürme, Starkregenereignisse, Borkenkäfer-Massenvermehrungen künftig mehr denn je eine permanente (stabilisierende wie auch reparierende) Bewirtschaftung der fraglichen Waldteilen erforderlich sein wird.

Bereits der vorgelegte Vorhabens- und Erschließungsplan verdeutlicht, dass die beabsichtigte Intensität der Trails (Vielzahl, Linienführung, Profilierung) über eine im Rahmen des Waldrechtes noch zulässige Nebennutzung hinausgeht (vgl. unter 7. der o.a. Kriterien).

Das Vorhaben erscheint in der beabsichtigten Form nicht als Nebennutzung eines ordnungsgemäß zu bewirtschaftenden und multifunktional wirksamen Waldes, sondern eindeutig als Hauptnutzung, die man sinngemäß als „Freizeit- und/oder Sportpark mit Bäumen“ charakterisieren kann.²

¹ vgl. z.B. auf S. 16 ff. in der „Begründung zur Teiländerung des FNP der VG Rhaunen“

² Selbst wenn man das Vorhaben noch als Nebennutzung qualifizieren würde, führte seine Realisierung zu einer „schleichenden Umwandlung“, die sachlich und rechtlich eine Änderung der Bodennutzungsart darstellt und daher genehmigungsbedürftig wäre. Ohne eine solche Genehmigung würden anhand der beabsichtigten Nutzungsintensität wesentliche Vorgaben des LWaldG inkl. der Grundpflichten der Waldbesitzenden missachtet, so dass im Rahmen der Forstaufsicht interveniert werden müsste. Dagegen kann der Vorhabensträger auf Grundlage einer vom Forstamt Idarwald zu genehmigenden Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart frei von walddrechtlichen Restriktionen und forstaufsichtlichen Maßgaben über die Fläche verfügen. Nicht zuletzt lassen sich mit einer Umwandlungsgenehmigung Konflikte hinsichtlich des freien Waldbetretungsrechtes gemäß § 22 LWaldG verhindern.

Vor diesem Hintergrund bietet die Aussage unter 2.10.3 im Umweltbericht (Seite 34), wonach der Betreiber durch ein angemessenes Management dafür sorgen soll, „*dass an Tagen, an denen Forstwirtschaft betrieben werden muss, entsprechende Schutzkonzepte unter Ausschluss von Nutzungskonkurrenzen umgesetzt werden*“, wenig konkrete Substanz und kaum praktikable Ansatzpunkte. Darüber hinaus steht zu erwarten, dass durch Baumfällungen und Holz-Rückebetrieb regelmäßig die sehr engmaschig geplanten Trails sowie eventuelle Einbauten wie Sprungschanzen, Steilkurven etc. zerstört oder zumindest beschädigt würden.

Realistischer Weise sollte somit geprüft werden, mittels einer Umwandlungsgenehmigung für sämtliche in Anspruch genommene Waldflächen rechtskonforme Zustände mit Rechtsicherheit zugunsten aller Beteiligten zu schaffen und damit zugleich auch von vornherein erhebliches Konfliktpotential für den laufenden Betrieb des „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ zu vermeiden. Stichworte: Forstaufsicht, Betretungsrecht, ordnungsgemäßer Forst- und Jagdbetrieb (befriedeter Bezirk ?), Verkehrssicherungspflicht, Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldbesitzenden, ...

Dabei könnte zugunsten der Waldbesitzenden sowie der Allgemeinheit durch eine entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass das Areal im Falle einer Betriebsaufgabe des „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ anschließend wieder unter das Waldrecht fällt und somit gesetzeskonform erneut in Richtung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen multifunktionalen Waldwirtschaft entwickelt werden kann.

Besonderheit: Anders als bei einer vollflächigen Rodung würden durch den skizzierten „Freizeit- und/oder Sportpark mit Bäumen“ die Waldfunktionen nicht alle schlagartig, sondern eher mit dem Charakter einer schleichenden Umwandlung teils unmittelbar, teils verzögert ausfallen bzw. beeinträchtigt werden. Um diesem Umstand gerecht zu werden, könnte bei der Umwandlungsgenehmigung das Erfordernis walddirektlicher Kompensationen (durch Ersatzaufforstungen bzw. äquivalente waldverbessernde Maßnahmen) im Wesentlichen auf die tatsächlich vollflächig zu rodenden Waldflächen beschränkt werden. Mit dieser maßgeblichen Erleichterung würde auch dem besonderen kommunal- und regionalwirtschaftlichen Interesse an der Verwirklichung des Projektes angemessen Rechnung getragen.

Sollte dem vorgenannten Vorschlag einer Umwandlungsgenehmigung für sämtliche in Anspruch genommene Waldflächen nicht gefolgt werden, wäre ein konkretisiertes Betriebskonzept zu entwickeln, das bereits im Zuge des öffentlich-rechtlichen Verfahrens belastbar und nachprüfbar darlegt, dass trotz der beabsichtigten Nutzungsintensität des Bikeparks die Wirkungen des Waldes, seine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung sowie das freie Waldbetretungsrecht nicht gefährdet werden und somit der Bikepark als zulässige Nebennutzung im Rahmen der Vorgaben des LWaldG beurteilt werden könnte.

Möglicherweise bietet ein als privatrechtliche Regelung bereits skizziertes erbaurechtliches Angebot auch Perspektiven und Lösungsansätze, die in der verfahrensmäßig zuerst anstehenden öffentlich-rechtlichen Gesamtabwägung und -entscheidung aufgegriffen werden können.

Optimierungspotential: Eine im Interesse des Eingriffsvermeidungs- bzw. Eingriffsminimierungsgebotes erhebliche Reduzierung der in Anspruch genommenen Waldfläche und somit auch des Eingriffes in den Naturhaushalt ergäbe sich, wenn das Plangebiet um das gesamte derzeit für die Trails 9 - 12 vorgesehene Areal reduziert würde. Damit würden die Beunruhigungen und Beeinträchtigungen des Waldlebensraumes auf die südwestlich an die ehemalige Skipiste angrenzende Seite beschränkt, während auf der nordöstlichen Seite deutlich geringere Einschränkungen hinsichtlich Naturschutz³, Waldfunktionen, Betretungsrecht sowie ordnungsgemäßer Bejagung und Bewirtschaftung zu erwarten wären.

Es wird daher angeregt, diesen Schritt ernsthaft zu prüfen und zu erwägen, zumal dadurch auch die Kosten für die naturschutzrechtlichen Kompensationen sowie die laufenden Aufwendungen für Verkehrssicherung, Bewirtschaftungerschwernisse, Nutzungsausfälle, Jagdwertminderung etc. deutlich reduziert werden könnten.

II. Zu den naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Wald

Vorweg: Die folgenden Anmerkungen zu den bislang skizzierten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Wald zielen darauf ab, damit verbundene Einschränkungen der waldrechtlich in § 1 BWaldG und § 1 LWaldG verfassten Multifunktionalität der Waldwirkungen in sachgerechter Abwägung zu vermeiden, soweit sich der anhand der Kompensationsvorschläge erwartete Mehrwert / Zusatznutzen fachlich nicht erschließt.

Gemäß § 15 (3) BNatSchG und § 2 (3) LKompVO ist bei der Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Zudem sieht § 21 LWaldG für naturschutzrechtliche Pflege- und Entwicklungsplanungen im Wald ein förmliches Benehmen mit der Forstbehörde (mit dem Ziel des Einvernehmens) vor.

Auch § 4 (2) LKompVO zeigt nochmals die zur Umsetzung der naturschutz- und waldrechtlichen Bestimmungen vorrangig gebotene Linie auf: Ausgleich oder Ersatz durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) zur ökologischen Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung oder zur Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen.

Vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen zur Förderung der Haselhuhnlebensräume⁴ in verschiedener Hinsicht zu hinterfragen. So halten ernstzunehmende Haselhuhn-Experten die vereinzelt Hinweise (auch im Idarwald) vermeintlicher Haselhuhnvorkommen aus wissenschaftlicher Sicht kaum für haltbar.⁵ Auch die Antragsunterlage selbst konstatiert „keine Hin-

³ Nicht zuletzt auch die in diesem Bereich befindlichen nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotoptypen Bergheide-Beerenstrauchheide sowie Borstgrasrasen betreffend

⁴ vgl. Umweltbericht zur Umweltprüfung nach BauGB, S. 89 ff

⁵ Bsp.: „Wo gibt es noch Haselhühner in Deutschland?“ von M. Lieser, Vogelwarte 53, 2015: 155 – 156

weise auf Haselhuhnvorkommen“ und muss sich daher darauf beschränken, „das Vorkommen von Potenzialhabitaten für Haselhühner einzuschätzen“. ⁶ Der -davon unbeeindruckt- dennoch skizzierte Eingriff und Aufwand im Heiliggeistbruch, im Eichelbruch und im Kappelbachtal für eine Art, deren Vorkommen in der Region äußerst fraglich ist, erscheint auch insofern unangemessen, als man mit der Fokussierung auf eine (Phantom?) Art zugleich auch die Beeinträchtigung des Lebensraums anderer Arten riskiert. Dies gilt insbesondere für bereits bestehende Birkenbruchwaldstrukturen, die nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen.

Auch waldderechtlich betrachtet wäre die vorgesehene „jährliche Anlage von Kleinkahlschlägen (0,5 ha)“ problematisch, weil damit zwar jeweils noch die zulässige Obergrenze für Kahlschläge eingehalten würde, aber durch die zeitliche Reihung insgesamt doch ein größerer Kahlschlagseffekt mit boden- und wasserökologisch negativen Auswirkungen entsteht. ⁷

Zudem enthält die Planung zur Förderung der Haselhuhnlebensräume Maßgaben, die neben der Sinnhaftigkeit und der Rechtmäßigkeit auch noch die Realisierbarkeit der Maßnahmen in Frage stellen: Auf Seite 67 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist ausgeführt, dass Forstarbeiten nur von September bis Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten des Haselhuhns durchzuführen sind und höchstens drei aufeinanderfolgende Tage ⁸ andauern dürfen. Dass zudem angesichts hoher, das Haselhuhn gefährdender Wildbestände auch die Wildschweinjagd intensiviert werden soll, erscheint zusätzlich insofern bemerkenswert, weil nach vorliegenden Erfahrungen gerade Schwarzwildbestände durch Haselhuhntaschen gefördert werden. Im Ergebnis werden beide Maßgaben als weitgehend uninformativ, unabhewogen, unpraktikabel und daher hinsichtlich der Erfolgsaussichten zugunsten des Haselhuhns als äußerst gering eingeschätzt.

Mit der oben unter „Optimierungspotential“ diskutierten Beschränkung des Plangebiets auf den südwestlich der ehemaligen Skipiste gelegenen Waldteil ließe sich eine insgesamt verbesserte Perspektive für erfolgsversprechende produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) verbinden: Sollten nach entsprechender Reduktion des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs im Bereich Heiliggeistbruch, Eichelbruch und Kappelbachtal noch § 4 (2) LKompVO entsprechende produktionsintegrierte Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung bestehender forstwirtschaftlicher Bodennutzung benötigt werden, erscheint es angemessen, die Maßnahmen ggfs. darauf zu konzentrieren, die Fichten auf für die Baumart ungeeigneten Standorten sukzessive, in ökosystemverträglicher und waldderechtkonformer Weise zu

⁶ vgl. „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, Seite 53

⁷ Angesichts dieser aus ökologischen Gründen zu vermeidenden Effekte betont der Kommentar zu § 5 LWaldG, dass bei der „Kahlschlagsregelung“ neben den Kahlfächen auch noch nicht gesicherte Verjüngungsflächen zu berücksichtigen sind.

⁸ Damit wäre bspw. ein bodenschonender Seilkraneinsatz praktisch ausgeschlossen (stattdessen drohte durch die beabsichtigte ein- bis zweijährige Kahlschlagsreihung eine Zerstörung der Nasstandorte).

entnehmen und neu ankommende Fichtenverjüngung zugunsten von Heidestrukturen im Zaum zu halten.

III. Ausblick

Soweit die aufgeworfenen Fragestellungen und Diskussionspunkte im Sinne einer waldrechtskonformen und gemeinwohlverträglichen Perspektive geklärt sind, kann der Gemeinde Stipshausen im Zuge des weiteren BPlan-Verfahrens vom Forstamt Idarwald (Untere Forstbehörde) die erforderliche „Umwandlungserklärung“ gemäß § 14 (5) LWaldG erteilt werden. Diese bildet eine wesentliche Grundlage für die später parallel zum Baugenehmigungsverfahren anstehende „Umwandlungsgenehmigung“ gemäß § 14 (1) LWaldG.

In diesem Zusammenhang sind aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht seitens des Maßnahmenträgers folgende Punkte zu beachten und zu bearbeiten:

- Frühzeitige Abstimmung sämtlicher den Wald betreffender Aspekte mit dem örtlich zuständigen Forstamt Idarwald, so z.B. Minimierung der Wald-Inanspruchnahme, Erfordernisse hinsichtlich Verkehrssicherung, Erosions- und Bodenschutz, Besucherlenkung und organisierter Veranstaltungen (Anzahl und Zulassungsverfahren),...
- Erarbeitung einer Waldumwandlungs-Flächenbilanz mit waldrechtlicher Ausgleichsregelung (letzteres für die tatsächlich zu rodenden Bereiche) als Grundlage für die im nun erforderliche Umwandlungserklärung sowie die später anstehende Umwandlungsgenehmigung; je nach Umfang sind ggfs. zudem die Erfordernisse des UVP-G zu berücksichtigen.
- Im Falle der Inanspruchnahme von Staatswald würden zudem forstfiskalische Klärungen und Regelungen privatrechtlicher Art erforderlich.

IV. Weitere Aspekte

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bei der weiteren Realisierung des Vorhabens zur Vermeidung späterer Konflikte rechtzeitig vor Inbetriebnahme rechtlich tragfähige Vereinbarungen infolge der ganzjährigen Beeinflussung der Jagd (Stichworte: Jagdwertminderung, reduzierte Jagdfläche, durch das Projekt induzierte vermehrte Wildschäden) sowie auch zugunsten der Waldbesitzenden getroffen werden sollten (Stichworte: Bewirtschaftungsschwernisse, Verkehrssicherungsmehraufwand, Entschädigungszahlungen z.B. für Nutzungsverzichte / Hiebsunreife sowie Haftungsfreistellung für mit dem angrenzenden Wald sowie dem Forstbetrieb verbundene Schäden und Beeinträchtigungen).

Teilweise finden sind diese Aspekte nach hiesigem Kenntnisstand bereits im bislang skizzierten Entwurf eines erbbaurechtlichen Angebotes, das somit entsprechend weiter ausgestaltet werden kann.

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten neben dem Forstamt Idarwald auch die Ortsgemeinde Stipshausen und die Verbandsgemeinde Rhaunen als kommunale Planungsträger sowie die Kreisverwaltung Birkenfeld als untere Landesplanungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Thomas Schriever

ZdF · Postfach 10 04 63 · 67404 Neustadt a.d. Weinstr.

- Kreisverwaltung Birkenfeld
- Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
- Ortsgemeinde Stipshausen
- Büro KERN PLAN

-Obere Forstbehörde-
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

Nachrichtlich:
MUEEF
Forstamt Idarwald

28.10.2020

Mein Aktenzeichen 63 310 / 64 300	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Günter Franz guenter.franz@wald-rlp.de	Telefon / Fax 06321 6799-318 06321 6799-44-318
---	--------------------------	--	---

Vorhaben „Bikepark Idarkopf“

Klärungsbedarf zum Stand und der Perspektive der öffentlich-rechtlichen Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhaben „Bikepark Idarkopf“ war seit der vorläufigen forstbehördlichen Stellungnahme vom 14.01.2019 im Parallelverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Teiländerung des Flächennutzungsplanes auf rd. 91 ha nichts mehr zu vernehmen. Über eine Reaktion auf die damals gegebenen Hinweise ist bei der Oberen Forstbehörde nichts bekannt.

Insofern erstaunt es, dass nun per E-Mail vom 23.10.2020 das Forstamt Idarwald vom Büro Gutschker-Dongus um kurzfristige Stellungnahme bezüglich einer Konzeption des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs zur Realisierung des Bikepark Idarkopf gebeten wurde. Das Interesse aller Beteiligten an einem transparenten und rechtssicheren Verfahren voraussetzend, möchte ich diese überraschende Aktivität zum Anlass nehmen, als Grundlage für die weitere Beteiligung des Forstamtes und der Oberen Forstbehörde zunächst eine Klärung über den Stand und die Perspektive der öffentlich-rechtlichen Verfahren anzufordern - sinngemäß:
Wer hat bisher was mit welchem Ergebnis gemacht und wie soll es nun weitergehen?
Welche öffentlich-rechtlichen Verfahren sind zur Zulassung des Vorhabens insg. erforderlich?
Wie ist die rechtlich gebotene und sachlich-logische Abfolge der Verfahrensschritte?

Wie in der Vergangenheit bereits betont, zielen die nachfolgenden Hinweise und Maßgaben nicht darauf ab, das Vorhaben „Bikepark Idarkopf“ zu verhindern oder unnötig zu erschweren, sondern sind vor dem Hintergrund des Waldrechts vielmehr auf eine Optimierung in punkto Rechtssicherheit und Gemeinwohlverträglichkeit angelegt. In diesem Zusammenhang sei nur an die offenkundig massive Ablehnung des Vorhabens durch die klageerfahrene Naturschutzinitiative erinnert.

Dies vorausgeschickt, scheint unter Bezug auf das Schreiben des Büros Kern Plan vom 28.11.2018 und die daraufhin verfasste vorläufige forstbehördliche Stellungnahme vom 14.01.2019 zunächst das hier bislang nicht bekannte Ergebnis der raumordnerischen Prüfung relevant. Schließlich bildet diese bekanntermaßen eine wesentliche Grundlage sowohl für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans wie auch für die in diesem Zusammenhang erforderliche forstbehördliche Umwandlungserklärung und die darauf aufbauende Umwandlungsgenehmigung.

Dem aktuellen E-Mail-Anschreiben mit beigefügten Unterlagen des Büros Gutschker-Dongus ist zu entnehmen, dass man bei der bisherigen Konzeption nicht der dringenden Empfehlung der oberen Forstbehörde gefolgt ist, mittels einer Umwandlungsgenehmigung für sämtliche Waldflächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplanbereich rechtskonforme Zustände mit Rechtsicherheit zugunsten aller Beteiligten zu schaffen und damit zugleich auch von vornherein erhebliches Konfliktpotential für den laufenden Betrieb des „Bikepark Idarkopf“ zu vermeiden. Stichworte: Forstaufsicht, Betretungsrecht, ordnungsgemäßer Forst- und Jagdbetrieb (befriedeter Bezirk?), Verkehrssicherungspflicht, Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldbesitzenden etc. Stattdessen wird anscheinend ein nicht nachvollziehbarer und in sich widersprüchlicher Ansatz verfolgt, die Waldumwandlungsfläche im Bereich der Trails über die Entnahme von Einzelbäumen herzuleiten.

Insgesamt fehlen bislang konkrete Rückäußerungen, wie mit verschiedenen, in der vorläufigen forstbehördlichen Stellungnahme vom 14.01.2019 angesprochenen Aspekten konzeptionell umgegangen werden soll. So wäre bspw. bei einem Festhalten an der nach forstbehördlicher Einschätzung fragwürdigen Absicht, auf eine Umwandlungsgenehmigung für sämtliche Waldflächen im Plangebiet des Bikeparks verzichten zu wollen, nun entsprechend der forstbehördlichen Stellungnahme ein konkretes Betriebskonzept vorzulegen, das bereits im Zuge des öffentlich-rechtlichen Verfahrens belastbar und nachprüfbar darlegt, dass trotz der beabsichtigten Nutzungsintensität des Bikeparks die Wirkungen des Waldes, seine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung sowie das freie Waldbetretungsrecht nicht gefährdet werden und somit der Bikepark als zulässige Nebennutzung im Rahmen der Vorgaben des LWaldG beurteilt werden könnte. Diese Hürde erscheint unter rechtlichen wie fachlichen Aspekten so hoch, dass im Interesse des Vorhabens „Bike-Park“ erneut auf die Alternative verwiesen wird, mit einer Wald-Umwandlungsgenehmigung für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans viele auf Dauer angelegte Probleme und Konflikte auszuschließen.

Dabei will ich zur Vermeidung von Missverständnissen erneut auf die bereits avisierte günstige Lösung des walddrechtlichen Ausgleichs hinweisen und zudem betonen: Auch nach einer Genehmigung der (tlw. schleichenden) Waldumwandlung stünde einer -dann in Regie von Pächter oder Verpächter organisierten- Nutzung der Bäume in dem Sport- und Freizeitgelän-

de nichts entgegen. Dagegen erscheint aus den bereits im Januar 2019 erörterten Gründen eine gesetzeskonforme nachhaltige und multifunktional wirksame Waldbewirtschaftung unter der forstfachlichen Leitung des Forstamts Idarwald und zu den üblichen Betriebskostenbeiträgen für die Revierleitung kaum vorstellbar.

Dieser Sachverhalt kann auch durch folgende Überlegung verdeutlicht werden: Wäre das Mountainbiking in der projektierten Form mit über 20 km auf engem Raum konzentrierten und mäandrierenden Pisten von 4 -12 m Breite und Einbauten bis 4,50 m Höhe unter den Bedingungen des § 5 Abs. 3 LWaldG als untergeordnete Nebennutzung einer ordnungsgemäßen Waldwirtschaft zu beurteilen, stellte sich unmittelbar die Frage, warum dann überhaupt eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich ist.

Zusammenfassend bitte ich um Vorlage der raumordnerischen Prüfung sowie ggfs. weiterer relevanter Unterlagen, die inhaltlich auf die in der forstbehördlichen Stellungnahme vom 14.01.2019 vorgetragene Aspekte eingehen. Zudem werden im Hinblick auf die erforderliche Umwandlungserklärung und -genehmigung Unterlagen benötigt, die einer waldbezogenen (Vor-)Prüfung nach dem UVPG genügen. Zur Vermeidung zusätzlichen Aufwandes bietet es sich an, das Thema in angemessener Weise im umfassenden Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu bearbeiten, in dem sämtliche Auswirkungen des Vorhabens beschrieben und beurteilt werden.

Bezüglich der nun beim Forstamt Idarwald angefragten Konzeption des forst- und naturschutzrechtlichen Ausgleichs verweise ich erneut auf den Abschnitt II. der vorläufigen forstbehördlichen Stellungnahme vom 14.01.2019 und rege an, zu gegebener Zeit potentielle Kompensationsmaßnahmen im Wald, die unter Beachtung der darin enthaltenen Hinweise und Maßgaben entwickelt wurden, einzeln auf ihre Sinnhaftigkeit und Machbarkeit¹ hin mit den Forstbehörden zu erörtern.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Thomas Schriever

¹ So ist z.B. die aktuell anscheinend angedachte mehrjährige Hiebsruhe nach Einrichtung von Wildkatzen-Ersatzhabitaten und anschließend eine enge zeitliche Reglementierung möglicher Arbeitseinsätze unter Verzicht „auf lautstarke und maschinenintensive Einsätze“ nicht in Einklang mit den Erfordernissen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu bringen - zumal in Zeiten des Klimawandels mit erhöhtem Arbeitsaufkommen zum Schutz und zur Stabilisierung.

ZdF · Postfach 10 04 63 · 67404 Neustadt a.d. Weinstr.

- Kreisverwaltung Birkenfeld
- Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
- Ortsgemeinde Stipshausen
- Büro KERN PLAN
- Herr Dräger / Viergemeindewald
- Herr Reuter / Fa. ecopark concepts

-Obere Forstbehörde-
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rip.de
www.wald-rip.de

Nachrichtlich:

MUEEF

Forstamt Idarwald

08.02.2021

Mein Aktenzeichen
63 310 / 64 300

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Günter Franz
guenter.franz@wald-rip.de

Telefon / Fax
06321 6799-318
06321 6799-44-318

Vorhaben „Bikepark Idarkopf“ - Stand und Perspektive

Videokonferenz am 04.02.2021 insb. zu öffentlich-rechtlichen Erfordernissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die o.g. Videokonferenz (VK) zum ersten Mal eine Gesamtschau des komplexen Vorhabens Bikepark Idarkopf ermöglichte, gilt es im Weiteren nun die gewonnenen Erkenntnisse in einer zielführenden Schrittfolge umzusetzen. Mit der gebotenen Priorisierung, zwei Jahre nach dem Auftaktschreiben des Büros KernPlan vom 28.11.2018 nun tatsächlich zunächst die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen¹ abzuklären bzw. zu regeln, wäre auch der nachvollziehbaren Ungeduld verschiedener Beteiligter am ehesten Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund sind nachfolgend die aus forstbehördlicher Sicht relevanten Erkenntnisse und Ergebnisse der VK zusammengefasst:

Unterschiedlichen Argumenten der Kreisverwaltung Birkenfeld, des Büros KernPlan und der von Herrn Dräger vertretenen Waldbesitzenden zufolge soll der Bikepark als zulässige Nebennutzung im Wald konzipiert werden. Daraus folgt, dass die Belange des Parks nachrangig und die von ihm erzeugten Effekte unzweifelhaft und in einem Maß unterzuordnen sind, das nachhaltig belastbar gewährleistet, den bestehenden Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen sowie durch Leistungen der Forstwirtschaft zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Um als waldderechtlich zulässige Nebennutzung beurteilt werden zu können, muss der Bikepark daher so konzipiert und bei einer Realisierung so betrieben werden, dass die Wirkungen des Waldes und seine ordnungsgemäße, nachhaltige Bewirtschaftung einschließlich der Umweltvorsorge nicht gefährdet werden.

¹ Raumordnerische Prüfung, FNP-Teiländerung, B-Plan-Aufstellung inkl. waldderechtl. Umwandlungserklärung, FFH-Verträglichkeit, Naturschutzrechtliche Befreiung, Verkehrsgutachten, ...

Von daher ist die Verträglichkeit einer nachrangigen und untergeordneten Bikepark-Nebennutzung mit der übergeordneten, gemeinwohlorientiert und multifunktional wirksamen Waldbewirtschaftung nun in einem differenziert ausgearbeiteten **Bewirtschaftungskonzept** darzulegen.

Im Ergebnis der VK soll das Bewirtschaftungskonzept durch Ecopark concepts/Herr Reuter mit Unterstützung von Herrn Dräger/Viergemeindewald erstellt und vorgelegt werden. Die darin zu behandelnden Aspekte sind im Wesentlichen den vorliegenden forstbehördlichen Stellungnahmen vom 14.01.2019 und vom 28.10.2020 bzw. insbesondere den §§ 1, 4-8, 10, 13, 15, 22, 24 und 26 LWaldG i.V.m. § 78 GemO² zu entnehmen; sie können durch die örtliche Expertise des Forstamtes und des Revierleiters noch weiter konkretisiert und ergänzt werden. So sollen neben der Gewährleistung eines vollumfänglichen Waldbetretungsrechts und der nachhaltigen Bodenschutzwirkung des betroffenen Waldes auch folgende Fragen zum konkreten Betriebsablauf verbindlich geklärt werden:

- Welche Befugnisse haben das Forstamt als forstfachliche Leitung und die Revierleitung gegenüber dem als Nebennutzung untergeordneten Bikepark (z.B. bei zwangsläufiger Schließung, um erforderliche Waldschutz- und sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführen zu können oder auch um in der gebotenen Rücksichtnahme die bedarfsgerechte Zu- und Abfuhr zu Waldteilen außerhalb des Bikeparks über die Piste zu ermöglichen, etc.)?
- Wer verantwortet (und gewährleistet wie) die erhöhte Verkehrssicherungspflicht in dieser Sportanlage unter Bäumen bzw. Sportanlage im Wald?
- Welche Prioritäten haben Bedürfnisse des Bikeparks an die forstfachliche Leitung und die Revierleitung, wenn z.B. nach Sturmereignissen gleichzeitig öffentliche Straßen, Hauptwirtschaftswege und MTB-Trails durch Bäume blockiert sind und somit dem Bikepark längere Stillstandszeiten drohen?
- Wie sind die zukünftigen forstbetrieblichen Zugriffsmöglichkeiten auf den bisher in weiten Teilen des Jahres als Holzlagerplatz genutzten (Wintersport-)Parkplatz?
- ... (Weitere Aspekte bedarfsweise ergänzen)

Das der Prämisse „Walderhalt-Waldwirkungen-Waldbewirtschaftung vor Bikepark“ folgende Bewirtschaftungskonzept dem Ergebnis der VK zufolge bereits als eine relevante Unterlage für die raumordnerische Prüfung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld vorgelegt werden.

² § 78 Gemeindeordnung (GemO): „(...) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. (...) Für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes gilt das Landeswaldgesetz.“

§ 26 LWaldG: „In der Gesamtheit seiner Wirkungen ist der Körperschaftswald dem Gemeinwohl verpflichtet. (...) Er soll als wertvoller Bestandteil des Gemeindevermögens erhalten werden. (...) Im Körperschaftswald bestimmen die Waldbesitzenden die Ziele und die Bewirtschaftungsintensität im Rahmen der Gesetze selbst. Dabei ist ein bestmögliches Verhältnis von Aufwand und Ertrag anzustreben;“

Weitere Hinweise:

Über die forstbehördlichen Maßgaben hinaus sei bei einer Gesamtschau des raumbedeutsamen Vorhabens Bikepark Idarkopf die Anregung erlaubt, bei der nun anstehenden Beantragung bzw. der behördlichen Durchführung der raumordnerischen Prüfung im Hinblick auf die Realisierungsaussichten ernsthaft auch Modifikationen/Varianten zu erwägen. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil nach heutigem Stand davon ausgegangen werden kann, dass das Vorhaben beklagt werden wird. Erste Hinweise auf Modifikationen im Sinne einer Verringerung der Raumbedeutsamkeit / Flächeninanspruchnahme und der Eingriffsintensität³ sowie daraus folgend unter anderem auch des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs (inkl. der Kosten) finden sich zur weiteren Verwendung durch die Antragsteller und die Landesplanungsbehörde in den vorliegenden forstbehördlichen Stellungnahmen.

Ausblick:

Die abhängig vom raumordnerischen Entscheid und der darauf fußenden Bauleitplanung sich ergebende (und später zu genehmigende) tatsächlich erforderliche Wald-Rodungsfläche wird das Erfordernis zumindest einer Vorprüfung nach dem UVP-G mit sich bringen. Diese (Vor-) Prüfung soll im Zuge des obligatorischen „Umweltberichts“ im B-Plan-Verfahren mit abgearbeitet werden, so dass das Forstamt auf diese Grundlage bereits bei der -zur Rechtskraft des B-Plans erforderlichen- Erteilung einer Umwandlungserklärung zurückgreifen kann.

Um im weiteren Verlauf nicht erneut in eine vermeidbare Stagnation zu geraten, erscheint eine frühzeitige Klärung durch die Beteiligten sinnvoll, nach welchem Fachrechts-Regime der Bikepark nach einem positiven raumordnerischen Entscheid und einer erfolgreich abgeschlossenen Bauleitplanung zu genehmigen wäre (BauGB / LBauO? BImSchG?, BNatschG / Eingriffsregelung?, ...?). Je nach Ergebnis klärt sich dann auch die Frage, ob die walddrechtliche Rodungsgenehmigung in die eigentliche „Baugenehmigung“ integriert werden kann oder in einem eigenständigen forstbehördlichen Verfahren zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Thomas Schriever

³ Zur Verdeutlichung: Die bisherige Projektierung mit über 20 km auf engem Raum konzentrierten und mäandrierenden Trails und Pisten von 4 -12 m Breite und Einbauten bis 4,50 m Höhe im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und in der Naturpark-Kernzone erscheint nicht nur im Hinblick auf die erforderliche walddrechtliche Beurteilung als nachrangige, untergeordnete Nebennutzung einer ordnungsgemäßen Waldwirtschaft diskussionswürdig und optimierungsfähig.

Von: Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 27. April 2021 09:37
An: Schulz, Anja
Cc: poststelle
Betreff: Vereinfachte raumordnerische Prüfung Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
Vereinfachte raumordnerische Prüfung „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“**

Ihr Schreiben vom 23.03.2021, mit dem Aktenzeichen 61-621-026/18;
Unser Aktenzeichen: 324-134-05 087.04

Bearbeiter: Markus Haupt
E-Mail: Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de
Tel.: 0261/120-20974

Sehr geehrte Frau Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Oberflächengewässer betroffen.

2. Grundwasserschutz

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen, da die Wassergewinnungsanlagen nicht mehr in Betrieb und auch ein Wasserschutzgebiet nicht mehr vorhanden ist

3. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

4. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die vereinfachte raumordnerische Prüfung „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Markus Haupt

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-2974

Telefax 0261 120-882974

Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.

6d

Kreisverwaltung Birkenfeld Postfach 1240 55760 Birkenfeld
 Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 Bauen und Umwelt

AZ: 62-671-044/21 KR

(Bei Rückfragen bitte angeben)
 (Systemnummer: 2021-0042)

Auskunft erteilt: Kerstin Rogoll

☎ 06782 - 150

bei Durchwahl 15-623

Telefax 06782/15-691

Verw.-Geb. II , Zi-Nr.: 2.05

e-mail: rogoll@landkreis-birkenfeld.de

Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Untere Landesplanungsbehörde

im Hause

Birkenfeld, 05.05.2021

Vollzug der Naturschutzgesetze

Vorhaben:

Stellungnahmen Naturschutz Vereinfachte raumordnerische Prüfung für den Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf/Gem. Stipshausen

Antragsteller:

Ecopark concepts UG, Neubrucker Straße - Gebäude 9928, 55768 Hoppstädten-Weiersbach

Gemarkung:

Stipshausen

Flur:

1

Flurstück(e):

1/38, 1/60, 1/63, 1/65

Ihr Zeichen:

61-621-026/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die vorgelegten Planunterlagen, hier Unterlage für die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach §18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz, erstellt durch das Planungsbüro Gutschker und Dongus 55571 Odernheim, vom 18.1.2021 kurz: „Gutachten Gutschker und Dongus“, durchgesehen

Folgende Einwendungen und Anmerkungen ergeben sich:

- Vorhabenbeschreibung

Das Vorhabensgebiet umfasst 91 ha. Das Vorhabensgebiet liegt innerhalb des FFH-Gebietes Idarwald. Verschiedene, gesetzlich geschützte Lebensraumtypen sind festzustellen.

Weiterhin liegt das Vorhabensgebiet innerhalb der 5.Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück. Die Kernzonen sind u.a. für die landschaftsgebundene Erholung in der Stille ausgewiesen.

Ein Hinweis auf die teilweise landwirtschaftliche Nutzung fehlt im „Gutachten Gutschker und Dongus“. Naturschutzfachlich wertgebende Flächen sind die Offenlandflächen. Sie haben

sich nach Aufgabe der Nutzung als Skihang naturnah entwickelt und weisen verschiedene gesetzlich geschützte Lebensraumtypen (LRT) auf.

Die Eingriffe Natur- und Landschaft, die mit der Baurechtsschaffung durch den vorgesehenen Bebauungsplan möglich werden, werden nur grob beschrieben. Die Darstellung des Vorhabens erfolgt aus Sicht des potentiellen Nutzers, also aus radfahrtechnischer Sicht.

Eine inhaltliche Darstellung des Bebauungsplangebietes mit den verschiedenen Festsetzungen und Flächen fehlt.

Alle überplanten Flächen können neue Eingriffsflächen darstellen. Lediglich ein Wanderparkplatz südlich der Kreisstraße besteht bereits.

Rechtliche Grundlagen:

Raumordnungsgesetz

In der raumordnerischen Prüfung sind die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung zu prüfen. Insbesondere § 2 (6) des Raumordnungsgesetz ist für die naturschutzfachlichen Aspekte bedeutsam.

Hier heißt es: "Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier und Pflanzenwelt, des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen."

Variantenprüfung

Die Variantenprüfung wurde von der Zentralstelle der Forstverwaltung Rheinland-Pfalz erstellt. Sie wurde in das „Gutachten Gutschker und Dongus“ integriert. Ausschlussflächen waren waldderechtlich festgelegte Schutzgebiete. Weitere Kriterien waren geländemorphologische Gegebenheiten, Hangneigung und Expositionen, sowie die mögliche Größe der Festsetzungsflächen. Die Analyse erfolgte über ein digitales Geländemodell.

Bemerkenswert ist, dass naturschutzrechtliche Schutzgebiete, wie Naturparkkernzone oder FFH-Gebiet kein höheres Konfliktpotential zugemessen wird, sondern von einer grundsätzlichen Verträglichkeit ausgegangen wird. Die Machbarkeit des Vorhabens wird nicht anhand landschaftsökologischer Kriterien geprüft. Die vorliegende Variantenprüfung ist im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet.

Der zukünftige Bebauungsplan muss mit den übergeordneten Planwerken LEP und ROP vereinbar sein.

LEP IV

Der überplante Bereich des Bebauungsplans liegt in einem **landesweit bedeutsamen Bereich**

- für Grundwasserschutz
- Erholung und Tourismus
- für großräumig bedeutsamen Freiraumschutz
- für eine Kernzone/Kernfläche des Biotopverbundes (gem. Beikarte Teilfortschreibung 2016)

Im „Gutachten Gutschker und Dongus“ werden nun die zu beachtenden Grundsätze und Ziele aufgeführt.

Eine Auswertung des Landschaftsrahmenplans erfolgte nicht. Bedeutsam ist hier aber, dass das Vorhaben

- in einem unzerschnittenen Raum mit mehr als 3km Ausdehnung
- in einem landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum und
- in einer Kernzone der Verbreitung der Wildkatze liegt.

Der ROP konkretisiert die Ziele des LEP auf regionaler Ebene.

ROP

Aus Abb.:25 und Abb.:26 im „Gutachten Gutschker und Dongus“ ergibt sich, dass, das Vorhaben in

- einer Fläche des landesweiten Biotopverbundes
- in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz und
- in einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild liegt.

Im „Gutachten Gutschker und Dongus“ werden nun die zu beachtenden Grundsätze und Ziele aufgeführt.

Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung

LEP IV, ROP und FNP sind bisher schlüssig in den Zielaussagen.

Das Vorhaben widerspricht u.E. den naturschutzfachlichen Zielen und Grundsätzen der vorgenannten übergeordneten Planwerke LEP und ROP.

Im Einzelnen:

Das Vorhaben liegt

- in einer landesweit bedeutsamen Kernzone/Kernfläche des Biotopverbundes (gem. Beikarte Teilfortschreibung 2016) aus dem LEP und in einer Fläche des landesweiten Biotopverbundes aus dem ROP

Diese Lage spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass das Vorhaben innerhalb des europäischen, zusammenhängenden Schutzgebietsnetzes Natura 2000 hier als FFH-Gebiet 6109-303 „Idarwald“ liegt. Zum Konfliktpotential macht das Gutachterbüro keine weiteren Ausführungen. Es wird aber angenommen, dass die FFH-Verträglichkeit nachgewiesen werden kann, obwohl in dem überplanten Bereich verschiedene geschützte, zum Teil sogar prioritäre Lebensraumtypen und Arten nachgewiesen sind. Ein weiteres Augenmerk ist auf Zerschneidungswirkungen großer noch unzerschnittener Lebensräume durch Störungseinflüsse zu legen. Dies muss großräumig betrachtet werden und oft können diese negativen Wirkungen nicht mit punktuellen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Für ökologisch sensible Landschaftsteile, und dazu gehören Gebiete des landesweiten Biotopverbundes sollen grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen. Die landschaftsgebundene, stille Erholung ist in der Regel verträglich.

Landesweit bedeutsamen Kernzone/Kernfläche des Biotopverbundes dienen der Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes.

Weitere gesetzlich geschützte (§30 BNatSchG und §15 LNatSchG) Biotoptypen wurden im überplanten Bereich festgestellt.

Ein weiterer Hinweis auf die hohe Bedeutung des Gebietes für den Arten- und Biotopschutz ist die Lage des Vorhabens innerhalb des Hotspot-Gebietes für biologische Vielfalt (Nr.13) des Bundesamtes für Naturschutz.

Als Beleg für eine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation wird die Beibehaltung der Forstwirtschaft (für die Waldfläche) angeführt. Ob die Festsetzung als Sondergebiet für die Freizeit aber dazu führt, dass die Waldflächen nicht mehr Waldflächen i.S. der Waldgesetze sind, ist zu klären. Falls dies aber so sein sollte, entfallen auch die waldrechtlichen Schutzbestimmungen.

- für **landesweit bedeutsamen** großräumig bedeutsamen Freiraumschutz, für Erholung und Tourismus aus dem LEP und in einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild aus dem ROP

Das Vorhabensgebiet liegt in der 5.Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück. Die Kernzonen wurden insbesondere für die Erholung in der Stille ausgewiesen. Das Vorhaben steht dem entgegen. Erst mit der Erteilung der in Aussicht gestellten Befreiung von den Verboten in der Kernzone durch die Obere Naturschutzbehörde würde das Vorhabensgebiet naturschutzrechtlich aus der Kernzone herausgelöst werden. Ob eine solche Befreiung tatsächlich erteilt wird und mit welchen Auflagen und Bedingungen sie erteilt wird, ist nicht absehbar. Solange die Befreiung nicht erteilt ist, ist davon auszugehen, dass die Lage in einem Gebiet für **landesweit bedeutsamen** großräumig bedeutsamen Freiraumschutz, für Erholung und Tourismus aus dem LEP und in einem Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild aus dem ROP dem Vorhaben planungsrechtlich entgegen steht.

Die Ergebnisse der Landschaftsrahmenplans wurden nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Sie sind aber naturschutzfachliche Grundlage für die Ausweisungen im Regionalen Raumordnungsplan. Es sind im Landschaftsrahmenplan noch unzerschnittene (Wald)Räume mit mehr als 3km Ausdehnung verzeichnet. Diese Räume sollen für die landschaftsgebundene, stille Erholung gesichert werden. Diese Sicherung erfolgte mit der Ausweisung der Kernzone.

Nach den Angaben des Vorhabensträgers soll der Bikepark ein touristisches „Leuchtturmprojekt“, dass hohe Besucherzahlen erwarten lässt, werden. Dem steht entgegen, dass lt. LEP IV, Ziel Z84 Freizeiteinrichtungen ... mit hohem Besucherverkehr vorrangig Mittel- und Oberzentren zuzuordnen sind. Mittel- und Oberzentren liegen mindestens 70-80km entfernt. Die Planung ist hier eindeutig nicht zielkonform.

Zum Freiraumschutz wurde in Grundsatz G85 formuliert, dass landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden sollen. Auch diesem Grundsatz läuft das Vorhaben zuwider. Außer dem südlich der Kreisstraße gelegen Wanderparkplatz ist das Vorhabensgebiet nicht (mehr) bebaut. Die Bauwerke, die der Skianlage gedient haben sind vollständig zurück gebaut und die Flächen renaturiert worden. Eine Vorbelastung hierdurch ist nicht mehr gegeben.

Das Vorhabensgebiet ist in seiner heutigen Ausprägung prädestiniert für die Erholung in der Stille und das Landschaftserleben. Verschiedene Wanderwege führen durch das Gebiet. Am oberen Punkt des ehemaligen Skihanges ist eine phantastische Fernsicht möglich. Das Gebiet mit Wald, Waldrandstrukturen und artenreichen Grünland würde durch die Überbauung und Überprägung mit Einrichtungen des Bikepark in seiner Naturnähe gemindert. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft sind auch nicht reversibel sondern jahrzehntelang wirksam. Desweiteren ist durch Verlärmung und

Beunruhigung aufgrund des Bikeparkbetriebs mit einer Entwertung des Gebietes für die Erholung in der Stille zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass für den Wanderer oder Erholungssuchenden, die Zugänglichkeit erschwert wird, da auch eine Einzäunung des Gebietes oder der Offenlandflächen im Raum steht. Weiterhin werden die Wanderwege von Radtrails gequert. Wie diese Konflikte aufgelöst werden sollen ist nicht bekannt.

- **landesweit bedeutsamen Bereich** für Grundwasserschutz aus dem LEP und in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz aus dem ROP

Das Vorhabensgebiet ist mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche (Wanderparkplatz südlich der Kreisstraße) als Wasserschutzgebiet im Ausweisungsverfahren festgesetzt.

Es ist von negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und auf die Böden auszugehen.

So führen die Trails zu nicht unerheblichen Bodenerosionen. 10ha-Fläche können teil- oder vollversiegelt werden. Stoffeinträge sind zu erwarten.

Eine wasserwirtschaftliche Erschließung (Abwasser und Wasserversorgung) ist bisher nicht dargestellt.

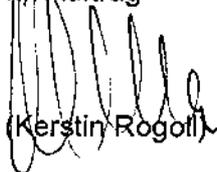
Fazit:

Das Vorhaben ist als nicht raumverträglich und nicht mit den Zielen des LEP und ROP vereinbar anzusehen,

- solange eine **Befreiung** von den Verbotstatbeständen der Naturparkverordnung über Naturpark Saar-Hunsrück, 5. Kernzone, die von der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord zu erteilen wäre, nicht vorliegt
- solange die **FFH-Verträglichkeit** mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht nachgewiesen ist und eine positive Bescheidung durch die zuständige Naturschutzbehörde nicht vorliegt
- solange eine **Verträglichkeit** des Vorhabens mit den Bestimmungen des in Ausweisung befindlichen **Wasserschutzgebiets** von der zuständigen Wasserbehörde nicht vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kerstin Rogoll)

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen und Umwelt
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld



Naturschutzinitiative e.V. (NI)
unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle
Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte
Harry Neumann, Bundes- und Landesvorsitzender
Dr. Ulrich Althausen und Sylke Müller-Althausen,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

Vorab per Fax: 06782/15690
Vorab per Email: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de;
poststelle@landkreis-birkenfeld.de
Nachrichtlich an: uwe.hueser@sgdnord.rlp.de; poststelle@sgdnord.rlp.de;
volker.hartmann@sgdnord.rlp.de
Seiten gesamt: 11

26.04.2021

Vereinfachte raumordnerische Prüfung (vRP) nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz zu einem vorzeitigen Bebauungsplan für den „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“ in der Gemeinde Stipshausen. Az. 61-621-026/18

Sehr geehrte Frau Schulz, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.a. Vorhaben, zu dem wir uns wie folgt äußern.

1. Kontext der Planung

Die Fa. ecoparc concepts UG (Hopstädten-Weiersbach) betreibt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stipshausen (Antragsteller) die Umsetzung des „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ im Bereich der Ortsgemeinde Stipshausen (Idarwald). Die Planung erfolgt im FFH-Gebiet Idarwald (DE-6109-303) und in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück (07-NTP-071-003). Weiterhin wird die Fläche vom Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (07-LSG-7134-010) erfasst. Der Nationalpark Hunsrück beginnt etwa 5km entfernt.

Hierbei wird ein ca. 90 ha großes Areal um einen ehemaligen Skihang für eine Rad-Eventsportart beplant. Der Skihang hat sich inzwischen naturnah entwickelt und beinhaltet FFH-Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung für das FFH-Gebiet.

In dem aktuellen Kontext soll seitens der Ortsgemeinde Stipshausen ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden, der später in den Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen integriert werden soll. Im Rahmen des raumordnerischen Prüfungsschrittes ist die Vereinbarkeit dieser Raumnutzungsänderung mit den übergeordneten Zielsetzungen zu prüfen, wie diese u.a. im Landesentwicklungsplan (LEP) oder im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) dargestellt werden.

2. Grundsätzliches

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) hatte sich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.01.2019 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“ und der parallel betriebenen Teiländerung des Flächennutzungsplans „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“ geäußert. Da die Planung in Konflikt steht mit wesentlichen Festsetzungen der überlagernden Schutzgebiete sowie Biotope und Lebensstätten streng und besonders geschützter Arten von landesweiter Relevanz einschließt, wurde die Projektplanung abgelehnt. Da die Planung nicht eingestellt wurde und diese auch in der Form, wie sie Ende 2018 offengelegt wurde, praktisch unverändert weiterbetrieben wird, behalten alle bislang von uns vorgelegten Argumente ihre Gültigkeit. Im raumplanerischen Verfahren nehmen wir zu dem Hauptthema Stellung, verweisen aber bezüglich einer vertieften Argumentation auf die schon vorgelegten Dokumente. Dieses wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens konkretisiert, so die Planung weiter aufrechterhalten werden sollte.

Angesichts der kaum überwindbaren Restriktionen sind wir sehr erstaunt, dass eine vereinfachte raumordnerische Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz ohne Beteiligung der Öffentlichkeit angesetzt wird, wobei die Begründung geliefert wird, dass die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung voraussichtlich gering sind und dem Vorhaben keine anderen Rechtsvorschriften entgegen stehen (Aufforderung zur Stellungnahme vom 23.03.2021). Wir gehen somit schon an dieser Stelle davon aus, dass hier ein nicht zulässiges Prüfverfahren zur Anwendung kommt.

3. Entgegenstehende Ziele nach LEP / RROP

Wesentliche Planwerke, mit denen die lokale Bauleitplanung vereinbar sein muss, ist der Landesentwicklungsplan (LEP) und der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Rheinhessen-Nahe 2014 mit Teilfortschreibung 2016. Da der RROP die Ziele des LEP regional konkretisiert, widersprechen sich die Zielaussagen nicht. Dieses gilt auch für den nachgeordneten Flächennutzungsplan. Unsere folgenden Ausführungen betreffen somit alle genannten Planebenen.

Für uns nicht auflösbare Konflikte mit dem ROP / LEP ergeben sich

- im Freiraumschutz zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
- in der Bedeutung als Kernfläche im landesweiten Biotopverbund
- keine Vereinbarkeit mit der Naturparkverordnung

Der Freiraumschutz zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Darstellung als Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes werden durch die Abgrenzung und die Festsetzungen des FFH-Gebietes Idarwald und die der Kernflächen zur Naturparkverordnung konkretisiert.

3.1 FFH-Verträglichkeit nicht herzustellen

Die Nichtvereinbarkeit mit den Schutzgütern des FFH-Gebiets Idarwald (DE-6109-303) beruht besonders auf den im Planbereich befindlichen FFH-Lebensraumtypen, von denen zu erwarten ist, dass diese durch das Vorhaben geschädigt werden. Auch weil kein aktueller Bewirtschaftungsplan vorliegt, sind bei der Abschätzung der FFH-Verträglichkeit nicht nur die Darstellungen von FFH-Lebensraumtypflächen zu verwenden, die sich im LANIS finden. Alle vorkommenden FFH-LRT sind in die Prüfung der FFH-Verträglichkeit einzubeziehen. Auch wenn die Prüfung der FFH-Verträglichkeit konkret erst auf Ebene der Eingriffsplanung (Bebauungsplan) besprochen werden kann, so muss bei der Feststellung die Verträglichkeit mit der Raumordnung doch die FFH-Verträglichkeit überschlägig dargestellt werden, da ansonsten die Planverwirklichung nicht möglich ist.

Auch wir wollen an dieser Stelle nicht im Detail auf das Vorkommen und die Betroffenheit der FFH-Schutzgüter eingehen und verweisen hier auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 15.01.2019 (Kap. 3.1). Inzwischen weiter bekannt gewordene Details müssen im Bebauungsplanverfahren dargelegt werden. Wir verweisen an dieser Stelle aber auf ein flächendeckendes Vorkommen von FFH-LRT im Bereich des alten Skihanges. Diese Struktur ist anderes als in den Antragsgutachten z.T. dargestellt nicht als „Vorbelastung“ zu interpretieren, sondern hat sich im Zuge der natürlichen Entwicklung zu einer Kernfläche des FFH-Gebietes entwickelt.

Auffällig ist, dass die Darstellungen schutzbedeutsamer Flächen in der vRP (Gutschker & Dongus, =G&D) stark von denen abweichen, die im Rahmen der vorzeitigen Offenlage (Dez. 2018) offengelegt wurden, und die die NI mit Ihrer Stellungnahme vom 15.02.2019 besprochen hat.

Man möchte seitens der Antragsteller möglicherweise das Problem mit dem LRT 6520, der für das FFH-Gebiet Einzigartigkeitscharakter hat umgehen, in dem versucht wird, diese Flächen einem anderen, weniger konfliktreichen Lebensraum zuzuordnen. Anders können wir die Darstellung bei G&D nicht interpretieren, die sich alleine auf die veraltete Darstellung nach Biotopkataster RLP beschränkt.

Hier zeigen die Antragsgutachten (Umweltbericht mit UVS des Büros GBB 2018, S.31) aber ebenso eine eigene Einschätzung und die Aussagen eines von der NI beauftragten unabhängigen Büros (Willigalla 2020), dass auf der kompletten ehemaligen Skipiste ein Gesellschaftsmosaik aus den FFH-Lebensraumtypen 6520 (Bergwiese) und 6230 (Borstgrasrasen) vorliegt und dort, wo die Zuordnungen ggf. schwierig sind, zumindest die Kriterien für nach §15 LNatSchG geschütztes Magergrünland zutreffen. Also ist auf der ehemaligen Skipiste und den benachbarten Heideflächen eine lückenlose Fläche (bis auf Reste des Liftes und ggf. kleinflächig herauszunehmenden Kleingehölze und Säume) von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG

vorhanden. Von dieser Gesamtfläche weist der größte Anteil zusätzlich die Qualität als FFH-Lebensraumtyp aus, der prioritäre Bedeutung oder landesweite Relevanz hat.

Die für die Entscheidung in dem raumplanerischen Verfahren von G&D vorgelegte Karte, die alleine die Ausweisung im fehlerhaften Biotopkataster des Landes LANIS widerspiegelt – gibt somit nicht den tatsächlichen Bestand wieder. Dieser ist letztendlich aber entscheidungserheblich.

Bei der Aufnahme zum Biotopkataster vor 10 Jahren in 2010 erfolgten die Aufnahmen am 10. September, wo Grünland nicht mehr rechtsicher zu beurteilen ist. Die Darstellung lässt vermuten, dass hier lediglich wenige stehengebliebene Grünlandreste abgegrenzt und bewertet wurden. Die Landes-Biotopkartierung hat im Gegensatz zu den übergeordneten Planwerken der Raumordnung keinen abschließenden Rechtscharakter, sondern ist eine Landschaftsinformation zu den zu erwartenden Schutzgütern. Der Schutz und die Bedeutsamkeit der Planflächen richtet sich alleine nach dem tatsächlich anzutreffenden Bestand.

Mit dem neuen LNatSchG hat sich zudem in der Zwischenzeit der Rechtscharakter von Grünland etwas geändert (§ 15). Gesonderte Grünlandkartierungen werden seitdem in dafür zulässigen Jahreszeiten beauftragt.

Dass unter Kenntnis der neuen Vegetationsaufnahmen der Antragsgutachten die Darstellung von G&D sich auf die im Bereich Grünland unzureichende Biotopkartierung bezieht, kann ggf. als unredlich bewertet werden. Es muss aber zumindest als Grund betrachtet werden, das vRP-Antragsgutachten von der Genehmigungsbehörde zurückzuweisen, da die entscheidungserheblichen Fakten nicht / bzw. falsch behandelt werden.

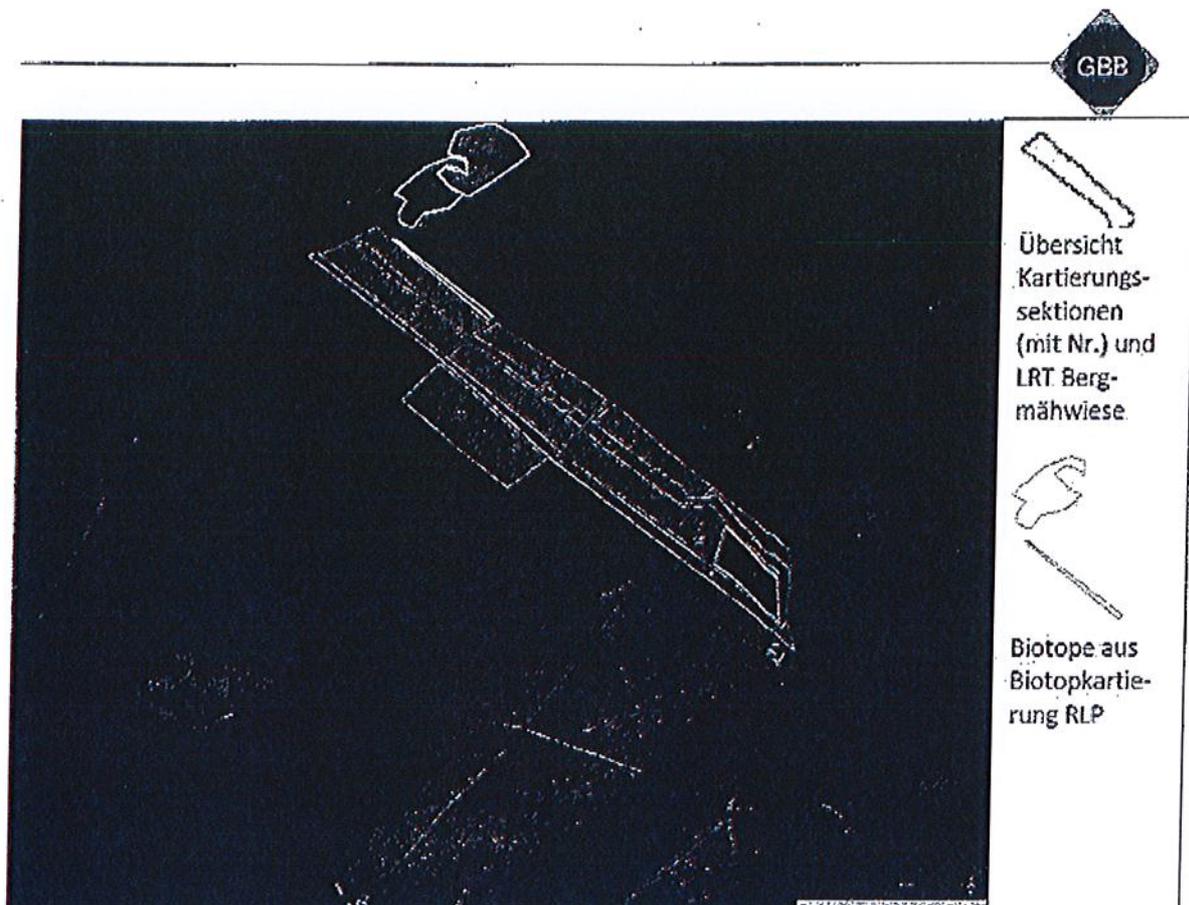


Abb.1: Darstellung des LRT 6520 im Umweltbericht zur vorzeitigen Beteiligung (GBB 2018 Abb. 6) im Vergleich zu den in der Biotopkartierung erfassten Flächen

Beeinträchtigungen nicht vermeidbar

Trotz gegenteiliger Beteuerung der Antragsgutachten wird es nicht vermeidbar sein, dass dieses Lebensraumgefüge sowohl bau- anlage- und betriebsbedingt stark beeinträchtigt wird und sich dabei – so es nicht vernichtet wird – im Erhaltungszustand stark verschlechtert.

So soll nach Darstellung der vRP auch die Lifanlage auf der ehemaligen Liftrasse neu errichtet werden. Eine zweite kleinere Lifanlage (im Talbereich) wird parallel dazu in unmittelbarer Nähe errichtet. Diverse Trails werden direkt westlich wie östlich der Lifanlage herabführen (Konzeptskizze VRP S.10) oder diese sogar kreuzen (Antrag Stand 2018).

Nun betrachten wir es als völlig naiv – da gegen alle bisherigen Erfahrungen gerichtet – wenn der Antragsteller den Standpunkt vertritt, dass die schutzbedeutsamen Flächen nicht betreten oder befahren werden und alles über entsprechende Schilder zu regeln sei. In einem solchen Zentrum eines Event-Sportparks ist weder das Betreten noch das Befahren auszuschließen. Bei mehr als

25000 Besuchern pro Jahr (in Presseberichten wird teils von > 50000 gesprochen), ist das Verhalten des Einzelnen nicht zu kontrollieren. Selbst wenn sich viele an Auflagen halten, sind es immer noch genug, die das nicht machen. Es geht letztendlich um Spaß und Freizeit. Deshalb legt auch der LEP unter Ziel G 109 fest:

„In ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, hierzu zählen insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund, sollen grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen.“

Es sind aber nicht nur die Flächen durch die Ausprägung als FFH-Lebensraumtyp oder gesetzlich geschütztes Biotop schutzbedeutsam. Gerade der Magergrünlandkomplex auf dem ehemaligen Skihang ist eine Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren von höchster Schutzrelevanz. Das schutzbedeutsame Tierartenspektrum an Insekten hat dabei nach einem von der NI beauftragten unabhängigen Gutachten (Willigalla 2020) zumindest regionale Bedeutung. Es wurden dabei auf dem ehemaligen Skihang und der auf der Kuppe angrenzenden Heidefläche 32 Tag- und Nachtfalter nachgewiesen, die Mehrzahl auf den Bergwiesen. Zu den untersuchten Schmetterlingen kamen als Zufallsbeobachtungen 19 Heuschrecken und Grillenarten sowie 17 Käferarten. Weitere für das LRT-Umfeld bezeichnende Reptilien und Vögel werden genannt.

Es kann von einem intakten Inventar einer lebensraumtypischen Artausstattung gesprochen werden, die mit unter den Schutz der LRT Flächen fällt. Unter den 32 Faltern waren 5 Arten als gefährdet nach Roter Liste eingestuft (Wachtelweizen-Scheckenfalter /*Melitaea athalia*, D3/RP3; Wegerich-Scheckenfalter / *Melitaea cinxia* D3/RP3; Weißer Waldportier / *Brintesia circe*, D3, RP1; Magerrasen-Perlmutterfalter / *Boloria dia*, RP2; Ampfer-Purpurspanner / *Lythria cruentaria*, RP3. Dazu kamen weitere 5 Arten aus der Vorwarnliste oder solche mit einer unbekanntenen Gefährdung. In angrenzenden Säumen im Vorhabensbereich wurden weitere schutzrelevante Falter wie die streng geschützte Art Brombeer-Perlmutterfalter / *Brenthis daphne* oder die FFH-Anhangslisten-IV-Art Spanische Flagge / *Euplagia quadripunctaria* nachgewiesen. Mit den 19 erfassten Heuschrecken und Grillen konnte eine gut ausgeprägte Heuschreckenzönose von regionaler Bedeutung festgestellt werden.

Ohne hier weiter auf die nachgewiesenen Arten einzugehen, soll im Rahmen der raumordnerischen Prüfung nur festgehalten werden, dass erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auch von empfindlichen Tierarten nicht zu vermeiden sind und dass der LRT Komplex (LRT 6520/6230) auf der Bergwiese / Skihang ein ökologisch äußerst sensibler Lebensraum von höchster Schutzrelevanz geworden ist (s. hierzu auch folgender Teil).

Wesentliche Voraussetzungen für die Herstellung der Raumverträglichkeit nicht gegeben

Voraussetzung des Projektes ist die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes. Dazu hat sich das Land bzw. Deutschland der EU gegenüber verpflichtet.

Das Thema wird in der vRP (Gutschker-Dongus) auffällig kurz dargestellt. So heißt es unter Kap. „6.3 FFH-Gebiet“:

„Durch die Lage des Geltungsbereiches innerhalb des FFH-Gebietes „Idarwald“ wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die bisherigen Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des FFH-Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem FFH-Gebiet „Idarwald“ ist demnach voraussichtlich gegeben.“

Schlüsselwörter sind hier die Wörter „voraussichtlich“ und „deuten darauf hin“.

Wir haben oben schon dargestellt, dass von einer Vereinbarkeit nicht auszugehen ist.

Zur Verträglichkeit mit den Zielen der Raumordnung gehört an oberster Stelle die Vereinbarkeit mit den überlagernden Erhaltungszielen. Eine Ausnahme (s. folg. Abschnitt) ist bei gegebener Beeinträchtigung bzw. zu erwartender LRT-Verschlechterung nicht möglich.

Entsprechend ist auch die Bescheinigung der Kreisbehörde nicht möglich, dass das Projekt mit der Raumordnung verträglich ist.

3.2 Landesweit- und regionalbedeutsame Biotopverbundräume und Artvorkommen

In der Umgrenzung des FFH-Gebietes wird im LEP / RROP eine Kernfläche im landesweiten Biotopverbund dargestellt. Von Seiten der Antragsunterlagen wird dargelegt, dass eine Vereinbarung mit den Zielen gesehen wird, da das Plangebiet eher randlich liegt, scheinbar vorbelastet ist durch die vorherige Nutzung und für die sensiblen Arten eine Verträglichkeit durch „lenkende Maßnahmen“ hergestellt werden kann. Für Hintergründe wird aber auf die beabsichtigte Antragstellung im B-Planverfahren verwiesen. Im vorhergehenden Kapitel wurde schon aufgezeigt, dass der Lebensraumkomplex „Bergwiese/Heide“ aufgrund ihrer Biodiversität tatsächlich als Kernfläche eines Biotopverbundes aufzufassen sind. Ergänzend zu den LRT-typischen Grünlandarten kommen auch weitere Tierarten wie Neuntöter oder Baumpieper hinzu, die für die aktuell vorhandenen Habitate stehen.

Dazu kommt das Vorkommen von besonders störsensiblen Arten, die bau- anlage- und betriebsbedingt in jedem Fall weitläufig vergrämt werden. Hierzu hat die NI in ihrer Stellungnahme die Arten Wildkatze und Haselhuhn näher behandelt (s. NI 2019, S. 5f / Kap. 3.2).

Die Wildkatze als nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie streng geschützte Art wurde mehrfach im Eingriffsbereich nachgewiesen (u.a. mit den Antragsgutachten Umweltbericht/ASP 2018 oder Schulze et al. 2015), konnte aber auch in 2020 am Skihang mit einem Paar (Katze/Kuder) gesehen werden (schriftl. Mitteilung Diplom-Umweltwiss. Moritz Schulze, Wuppertal).

Für die sehr sensibel auf Lärm und Unruhe reagierende Art ist mit einer weit über den Eingriffsbereich herausgehende Vergrämung auszugehen (s. unsere Ausführungen 2019, Kap. 3.2). Hierfür sprechen auch die Betrachtungen in der vRP zu den Lärmvorgaben der Raumordnung, wonach dieser im 500 m entfernten Ortsbereich sich noch innerhalb der Grenzwerte nach TA Lärm bewegen soll und ggf. in den Eventtagen etwas darüber hinausgehen kann. Es ist auch nicht so, dass bei den besonders störungssensiblen Tierarten durch Beschränkung von Betriebszeiten die Beeinträchtigungen zu vermeiden sind. Zumindest die

häufiger genutzten Einstandsbereiche und Gehecke werden weitflächig weichen, wenn überhaupt zeitweise Lärm und Unruhe in Kernhabitaten herrscht.

Besondere Bedeutung kommt dem Haselhuhn zu, wo sich möglicherweise eines der letzten Vorkommensbereiche von Rheinland-Pfalz im Planbereich befindet. Das faunistische Gutachten von Schulze et al. (2015) zu der Windparkplanung am nahen Vierherrenwald bei Hellertshausen konnte direkt am Skihang eine eindeutige Sichtbeobachtung machen. Die Validität dieser Beobachtung wurde von Herrn Schulze noch einmal in 2021 der NI gegenüber schriftlich bestätigt. Wir haben die mögliche Habitatbedeutung für das Haselhuhn überprüft (s. Abb. 2, Bericht Gerhard Bottenberg u. Immo Vollmer in Vorbereitung) und konnten in dem untersuchten Osthang des Idarwaldes zwischen geplantem Bikepark und Vierherrenwald am geplanten Bikepark eines von drei gut geeigneten Kernhabitaten identifizieren. Hier waren die Habitatbedingungen für das Haselhuhn hinsichtlich Struktur und Nahrungsverfügbarkeit ideal. An dem durch Schulze et al. angegebenen Fundort des Haselhuhns wurden zudem Kotproben gesammelt, die vom Haselhuhn stammen konnten. Eine Genüberprüfung des Senckenberg-Instituts brachte aufgrund des Erhaltungszustandes aber keine eindeutige Bestätigung.

Die Habitatveränderungen der vom Haselhuhn besiedelten Flächen und die Außenwirkung des Projektes – wozu neben dem Lärm der Sportanlage auch eine verstärkte radsportliche Nutzung des Umfeldes gehört - würden es mit sich bringen, dass die gesamte östliche Hälfte des FFH-Gebietes Idarwaldes seine heutige Habitateignung verlieren würde. Eine so seltene und kurz vor dem Aussterben stehende Art wie das Haselhuhn lässt sich auch nicht in aus Menschensicht optimierte Biotop „lenken“ wie es das Artenschutzgutachten suggeriert. Mit dem Bikepark-Projekt würde im Zusammenhang mit anderen Projekten (Windpark Vierherrenwald) und einer intensiven Forstwirtschaft die Art im Gebiet wohl endgültig auslöschen.

All diese Betrachtungen zeigen, dass der Planbereich im Sinne des LEP, Ziel G 109 (analog RROP) zu den ökologisch sensiblen Landschaftsteilen gehört, für die nur eine nur verträgliche Erholungsnutzung in Frage kommt.



Abb. 2: Habitateignung für das Haseluhn. grün: sehr gute Eignung, gelb: gute Eignung, rot keine oder geringe Eignung. Erhebung/Grafik NI (Bottenberg/Vollmer 2020).

3.3 Keine Vereinbarkeit mit der Naturparkverordnung

Ziel G 109 im LEP legt fest, dass in ökologisch sensiblen Landschaftsteilen, wozu insbesondere Gebiete des landesweiten Biotopverbundes und Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund zählen, grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar. Noch vorhandene unzerschnittene Räume mit mehr als 3 und mehr als 5 km Durchmesser sollen der landschaftsgebundenen stillen Erholung vorbehalten bleiben. Der Funktion „Erholung in der Stille“ ist bei konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die geplante Nutzung ist nicht verträglich mit den Schutzziele.

In dieser Weise stehen auch die Verbote der Kernzone des Naturpark Saar – Hunsrück der geplanten Nutzung entgegen. Zur Realisierung des Vorhabens Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf wäre deshalb eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Schutzvorschriften durch die SGD Nord notwendig.

Entsprechend unserer vorherigen Argumentation – die für den Arten- und Biotopschutz in einem möglichen BPlanverfahren noch detaillierter begründet wird – sehen wir aber für eine „in Aussicht“ gestellte Befreiung keinen Entscheidungsspielraum der SGD.

Weder ist ein überwiegendes öffentliches Interesse zu begründen noch ist es vereinbar mit den Schutzvorgaben nach EU-Recht, was man mit der Ausweisung des FFH-Gebietes eingegangen ist.

Die Herleitung des „öffentlichen Interesses“ ist auch nicht begründbar. Es dürften vergleichsweise wenige Akteure in den direkt angrenzenden Gemeinden profitieren. Die Allgemeinheit profitiert jedoch nicht durch Maßnahmen für eine ziemlich kleine Spartensportart. Im Gegenteil ist damit zu rechnen, dass die laut LEP / ROP und den Naturpark-Festsetzungen besonders privilegierte stille Erholung stark in Mitleidenschaft gerät. Das Wachstumspotenzial in der hier zu fördernden Radsportart – welches in der vRP-Vorlage (Gutschker & Dongus) analog zu einem Winter-Skibetrieb als Breitensportart dargestellt wird – ist nach unserer Ansicht reines Wunschdenken im Sinne der Projektrealisierung. Hier deutet nichts darauf hin, dass breite Schichten den „Downhill“-Radsport incl. all seiner Varianten für sich entdecken werden.

Auch erscheint es uns nicht so, dass hier nach dem Wegbrechen des Wintertourismus ein nicht genutztes Überangebot an Fremdenzimmern besteht oder der Ort Stipshausen sich ansonsten als vom Fremdenverkehr abhängig präsentiert. Eigene Recherchen nach Übernachtungsmöglichkeiten wiesen hier nur eine extrem kleine Auswahl auf, so nur weiter weg liegende Quartiere in Frage kamen. Die Anpassung an die aktuelle Situation ist also schon sehr lange vollzogen.

Letztendlich überwiegt in der Abwägung der Ziele das öffentliche Interesse an denen für das FFH-Gebiet festgesetzten Zielen, den Zielen des Artenschutzes – besonders im Erhalt von Vorkommen gefährdeter und seltener Arten und der Vorrang der stillen Erholung. All die zuletzt genannten Schutzgüter des öffentlichen Interesses sind durch das Projekt stark negativ betroffen – zumindest in der östlichen Hälfte des FFH-Gebietes.

Der Idarkopf ist mit ca. 740 m die prägende Erhebung am nordöstlichen Ende des FFFH-Gebietes und ist entsprechend mit einem Aussichtsturm ausgestattet. Der Höhenzug endet hier und gibt entsprechend einen sehr weitreichenden Blick über den Hunsrück frei. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlung in einen Freizeitpark die Attraktivität dieser Situation für Menschen, die an einer Erholung in der Stille von Natur und Landschaft extrem an Wert verliert bzw. diese heutigen Besucher ausbleiben werden.

4. Fazit

Aufgrund wesentlicher Konflikte raumbedeutender Zielstellungen ist der vorgesehene Bikepark mit seinem überdimensionierten Event-Ansatz von „Leuchtturmwirkung“ nicht genehmigungsfähig. Eine Verträglichkeit mit der Raumnutzung kann aufgrund nicht auflösbarer Konflikte nicht erteilt werden. Ebenfalls ist zu erwarten, dass sich die in Aussicht gestellte Befreiung der SGD NORD nach vertiefter rechtlicher Klärung nicht umsetzen lässt. Des Weiteren zeigen sich einige Mängel in den Antragsunterlagen, wo entscheidungserhebliche Tatsachen nicht bzw. falsch dargestellt werden.

Die NI fordert daher die Genehmigungsbehörde auf, das Einvernehmen mit der Raumordnung nicht zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent

Zitierte Literatur:

SCHULZE, M.; TRÖLTZSCH, P.; YOU, A. (2015): Avifaunistische Untersuchungen in der Verbandsgemeinde Rhaunen (Kreis Birkenfeld) in Rheinland-Pfalz. - Unveröffentlichtes Gutachten erstellt im Auftrag der Bürgerinitiativen: ‚Kyrbachtal/Idarwald – Schutzgemeinschaft Hahnenbachtal e.V.‘ und ‚Windkraftfreier Idarwald‘.

WILLIGALLA – Ökologische Gutachten (2020): Floristische und faunistische Kartierung Idarkopf. Endbericht. - Gutachten im Auftrag der Naturschutzinitiative e.V. (NI) ... Mainz, 12 S. u. 2 Karten

Anlage

Naturschutzinitiative e.V. (NI) (2019): Stellungnahme nach §4 Abs. 1 BauGB und §2 Abs. 2 BauGB. zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Bike und Naturerlebnispark Idarkopf“. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. – Quirnbach, 11 Seiten.

Anlage



Verein zum Schutz von Landschaften, Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen

Naturschutzinitiative e.V. - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach/Westerwald

KERNPLAN GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

vorab per Fax: 06825-4041079
vorab per Mail: info@kernplan.de

Seiten gesamt: 11

Kopie per Mail an: VG Rhaunen (info@vg-rhaunen.de)
OG Stipshausen (info@stipshausen-idarkopf.de)

Naturschutzinitiative e.V.

unabhängiger gemeinnütziger
Naturschutzverband

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
Email info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann, Bundesvorsitzender
Dr. Ulrich Althäuser und Sylke Müller-Althäuser,
stv. Bundesvorsitzende

bundesweit anerkannter Verband
nach § 3 UmwRG

15.01.2019

**Stellungnahme nach §4 Abs. 1 BauGB und §2 Abs. 2 BauGB. zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Bike und Naturerlebnispark
Idarkopf“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie unsere o. g. Stellungnahme.

1) Zusammenfassung des Vorhabens und der erheblichen Projektauswirkungen

Über Bebauungsplan (B-Plan) soll der Bereich eines ehemals als Skilift genutzten Hanges am
Idarkopf zu einem Bikepark und Natur-Erlebnispark umgestaltet werden.

Die geplante Anlage liegt im Landkreis Birkenfeld, VG Rhaunen, Ortsgemeinde Stipshausen.

Die Fläche des Bebauungsplans wird auf 90,8 ha angegeben (Umweltbericht, GBB 2018a), der
praktisch vollkommen (89,58 ha) im FFH-Gebiet Idarwald (DE-6109-303) und in der Kernzone des
Naturparks Saar-Hunsrück (07-NTP-071-003) liegt. Weiterhin wird die Fläche vom
Landschaftsschutzgebiet Hochwald-Idarwald mit Randgebieten (07-LSG-7134-010) erfasst. Der
Nationalpark Hunsrück beginnt etwa 5km entfernt.

Von den ca. 90 ha B-Planfläche sind 69 ha Waldfläche (oft Fichtenwald). Im Offenland wurde eine
Kernfläche bergwiesenartig für eine Skinutzung im Winter offen gehalten.

Seite 1 von 11

Vorhabenträger ist die ecoparc concepts UG. Geplant sind eine das ganze B-Plangelände am Idarkopf durchziehendes enges Netz von geplant **17 Strecken/Trails**, in denen Sprungtische, Schanzen, Rampen etc. als Holz und Erdbauten errichtet werden; Eine Schleplift (Ertüchtigung) zieht Fahrer und Räder nach oben. Dazu kommen Gebäude, Parkplätze etc. Die Trails sind mit einer Gesamtlänge von 23 km und Breiten um 3 m geplant.

Versiegelte oder zumindest verdichtete Bereiche (Trails, Einrichtungen) sind auf ca. 8-9 ha geplant. Als stark von Eingriffen veränderte Fläche wird 35,95 ha angegeben.

Betriebsbedingte Außenwirkungen sind v.a. Störwirkungen, die neben der Dynamik und Lärm des Betriebs auch Beschallung im Zuge von Spaß-Events (Musik, Stimmen) und Stoffeinträge (Müll etc) durch Besucher beinhalten. Es wird mit ca. 25000 Besucher/Jahr und ca. 125-200 Besucher pro Tag gerechnet.

Es ist eine Befreiung von den Auflagen zum Schutz der Naturpark-Kernzone sowie von den Verboten der LSG-Verordnung erforderlich. Die Befreiung hat die SGD Koblenz bereits in Aussicht gestellt.

Es handelt sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben aufgrund Projektgröße und größerer Durchforstungen und Rodungen.

Umweltbericht nach BauGB ist mit der UVP gekoppelt (GBB 2018a). Ferner wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erstellt (GBB 2018b) und eine Artenschutzprüfung (sAP) durch Ditter (2018).

2) Grundsätzliche Kritik

Für die Naturschutzinitiative e.V. (NI) ist es grundsätzlich nicht akzeptabel, wenn in einem Naturschutz-Vorranggebiet von nationaler und europäischer Bedeutung (FFH-Gebiet, Naturpark-Kernzone) eine nicht verträgliche und die Schutzziele beeinträchtigende Nutzung überhaupt installiert wird. Letztendlich gibt es dazu die Rechtsverordnungen zu den Schutzgebietskategorien, dass sich hier nur die damit verträglichen Nutzungen einstellen. Nutzungen, für die es eine Ausnahmegenehmigung braucht, haben hier keine Berechtigung und sind auch nicht genehmigungsfähig.

Nicht kontrollierbare und höhere negative Außenwirkung als dargestellt

Hauptkonflikt ist ein angestrebter Massenbetrieb mit gewaltiger Ausstrahlungswirkung auf das Umfeld. Aufgrund seiner hohen Streckenkapazität könnte dieses Vorhaben, wenn das Konzept aufgeht, eine sehr große Menge an Sportinteressenten anziehen.

Während das 90 ha umfassende Plangelände des Bebauungsplans hinsichtlich der Aktivität vieler Menschen, v.a. geräusch- und bewegungsintensiver Sportaktivitäten und auch Umbauten extrem entwertet wird, ist auch eine sehr weite Ausstrahlung auf umliegende Flächen des FFH-Gebietes sehr wahrscheinlich, wobei zu erwarten ist, dass große Areale störeffindlicher Arten, besonders

von Wildkatze und Haselhuhn so stark beeinträchtigt werden, dass sich der Erhaltungszustand im FFH-Gebiet erheblich verschlechtert.

Es ist naheliegend, dass die Kunden des Abfahrtsbetriebs auch die Gelegenheit für sportliche Fahrten im FFH-Gebiet nutzen. Was im kleinen Ausmaß grundsätzlich verträglich ist, ist bei einer massiven Nutzungssteigerung ein gewaltiges Problem mit Summationswirkung von zahlreichen Störungen in einem weiten Umfeld. Auch ist bei einer hohen Menge aus dem In- und Ausland angezogener Radsportler (UVP: ca. 200/Tag) zu erwarten, dass sich ein nicht unerheblicher Prozentsatz nicht an Wegegebote hält und Schäden in der Natur verursacht, die nach vorgelegten Gutachten nicht betrachtet werden. Auch ist von einer gewaltigen Schädigung der nach Naturpark Verordnung vorrangigen stillen Erholung für Wanderer auszugehen, die aus diesem Teil des Nationalparks wahrscheinlich weiträumig verdrängt werden, wenn die Nebennutzung Radfahren zu stark in den Vordergrund tritt.

Hier versuchen die vorliegenden Planungsgutachten die Auswirkungen schönzureden. Eine realistische Benennung der Auswirkungen, v.a. außerhalb des untersuchten Wirkraums ist nach Durchsicht der Unterlagen nicht gegeben. Untersucht wird in der UVS eine über den Geltungsbereich hinausgehende Außenwirkung von 500 m und 320 m entlang eines zwischen Tal und Kuppenlage vermittelnden Weges. Dieses ist nach den zuvor dargestellten Szenario zu klein bemessen (s. hierzu v.a. Ausführungen zur Wildkatze).

3) Beeinträchtigungen im Planfeststellungsbereich

3.1 Flora/Vegetation

Beeinträchtigungen von Bergmähwiesen (LRT 6520) und montane Bergheiden (LRT 4030) jeweils in Durchdringung mit Borstgrasrasen (LRT 6230) sind nicht ausgleichbar

Die alte Skipiste hat sich unter einer extensiven Offenhaltungspflege zu einer Bergmähwiese (FFH-Lebensraumtyp (LRT) 6520) entwickelt in einer Ausprägung auf silikatischen, mageren Böden, der zum Borstgrasrasen (LRT 6230, prioritär geschützter LRT) vermittelt und der entsprechend im Komplex hier auch vertreten ist. Als besonders bemerkenswerte Art wird die extrem seltene Art Pyramiden-Günsel (*Ajuga pyramidalis*), Rote Liste D/RLP Kat. 3/2 genannt. Damit ist die Aussage im Umweltbericht / UVP (GBB 2018, S. 37) falsch, dass Rote-Liste-Arten im Bereich der Skipisten nicht vorkommen.

Dieser LRT konnte erstmals im Zuge der Aufnahmen im Vorfeld der Planungen identifiziert werden und hat für das FFH-Gebiet somit Einzigartigkeitscharakter. Der LRT ist somit nicht ersetzbar. Der Erhaltungszustand (nach den landesweiten Bewertungsbögen) wird überwiegend als gut bis sehr gut (B-A) beurteilt, nur lokal liegt ein schlechterer Erhaltungszustand (mäßig bis gut / C-B) vor. Verschiedene Bilder zu Störzeiger (z.B. Brennessel) im Umweltbericht/UVP, die einen schlechteren Zustand in beanspruchte Flächen illustrieren sollen, zeigen jedoch nur Einzelpflanzen in saumartigen Randlagen. So etwas ist nicht bewertungsrelevant (so lange Störungen – gem.

Bewertungsbogen - unter einer gewissen Marke bleiben (< 5% für A-Bewertung). Es muss also von einem insgesamt sehr guten Zustand ausgegangen werden. Es handelt sich um eine komplett nach §15 LNatSchG vor Beeinträchtigungen geschützte Fläche.

Beeinträchtigungen sind bei der geplanten Nutzung unvermeidbar. Diese werden im Umweltbericht / UVP als „sehr gering“ und „im Rahmen des tolerierbaren Maßes“ dahingestellt. Durch angepasste Streckenführung sollen Beeinträchtigungen nur in den weniger intakten Bereichen stattfinden.

Sowohl die Zulässigkeit des Vorhabens an dieser Stelle als auch die Auswirkung der Beeinträchtigungen nach FFH-VP halten wir als nicht realistisch eingestuft.

Einerseits ist eine erhebliche Beanspruchung einer so seltenen FFH-LRT-Fläche nicht zulässig. Wir halten eine Erheblichkeit als gegeben. Zwar sollen nach UVP bzw. FFH-VP (GPP 2018a S.86) „nur“ 203 m² von 7,7 ha Bergmähwiese = 0,26% direkt beansprucht werden. Es wird jedoch die Belastung durch Tritt, Befahren, Lagern, Eutrophierung, teils auch über Hundekot etc. nicht betrachtet, die dürfte ein Vielfaches der direkt überbauten Fläche entwerten wird. Dieses stellt ein Mehrfaches der für ein FFH-Gebiet zulässigen Erheblichkeitsgrenzen dar.

Auch wenn versucht wird, durch eine Besucherlenkung die Beanspruchung gering zu halten, ist eine Beeinträchtigung inmitten einer durch Massensport genutzten Anlage nicht zu verhindern, da immer nicht unerheblicher Teil der Leute sich versehentlich oder absichtlich nicht an die Auflagen hält und Eutrophierungseffekte – zumindest in Randbereichen - nicht zu vermeiden sind. Die Schädigung der Vegetation durch Tritt ist eine nach FFH-EHZ-Bewertungsbogen 6520 zwingend zu betrachtende Größe. Eine Verschlechterung des Teilkriteriums Beeinträchtigung dürfte klar zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen, was nicht zulässig ist.

Eine diesbezügliche Bilanzierung der nach FFH-Recht vertraglichen Beanspruchung kommt entsprechend der fehlerhaften Betrachtungsweise auch zu einem fehlerhaften Ergebnis. Beachtenswert ist der enge Spielraum der zwischen den 203 m² beanspruchten Fläche und den bei GBB 2018a S. 86 / GBB 2018b nach Lamprecht & Trautner 2017 berechneten maximal zulässigen Flächenverlust von 250 m². Auch hier wird deutlich, dass bei realistischer Betrachtung mit Einrechnung der in jedem Fall stattfindenden betriebsbedingten Entwertung von Teilflächen des LRT im Umfeld diese Grenze nicht zu halten ist.

Hinzuweisen ist nochmals auf den hier im Komplex beeinträchtigten prioritären LRT Borstgrasrasen (6230).

Die Beanspruchung der Fläche ist somit unzulässig, da ansonsten eine erhebliche Verschlechterung von Schutzgütern des FFH-Gebietes eintritt.

In Kuppenlage liegt nordöstlich des Aussichtsturms eine Heidefläche (FFH-LRT 4030) im Komplex mit Borstgrasrasenvegetation (FFH-LRT 6230). Als seltene und geschützte (§7 BNatSchG) Pflanzenarten werden Mondraute (*Botrychium lunaria*, Rote Liste D/RLP Kat 3/3) und Keulen-Bärlapp (*Lycopodium clavatum*) genannt.

Diese grenzt direkt an den B-Planbereich und an einen besonders frequentierten Aussichtspunkt. Auch wenn zugesichert wird, dass durch Besucherlenkung es nicht zu einer Verschlechterung der Vegetation kommt, so ist dieses erfahrungsgemäß doch anzunehmen. Im Zuge einer hohen

Nutzungsfrequentierung im Umfeld kommt es gerade bei Sportarten mit Eventcharakter immer zu einzelnen versehentlichen oder absichtlichen Beschädigungen durch Betreten, Befahren, Lagern etc., auch wenn dieses ausdrücklich untersagt ist und ggf. die Fläche abgezäunt ist. Diese außerplanmäßigen Beeinträchtigungen summieren sich an Konzentrationsstellen des Massentourismus schnell zu erheblichen und kaum reparablen Schäden.

Die Schäden an der Vegetation und der hier lebenden Zönose sind nur bedingt regenerierbar, sofern die Störungen sich wiederholen.

Die Argumentation, dass eine geringfügige Beeinträchtigung besser ist als ein Zuwachsen über Sukzession ist nicht statthaft, da nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotoptypen die auch Zielbiotope des FFH-Gebietes sind, über eine vom Land aus (SGD) organisierte Biotoppflege zu erhalten ist. Die Alternative Verlust des LRT über Sukzession bei Nichtdurchführung des Projektes ist unserer Auffassung somit keine realistische Option.

Als Fazit ist für das Schutzgut „Vegetation“ eine erhebliche Beeinträchtigung der Bergmähwiese wie der Heide nicht auszuschließen. Eine Planung im Rahmen von erlebnisaktivem Spätsportarten, die auf ein reibungsloses Verhalten der Menschen aufbaut, ist unrealistisch. Freizeitplanungen dürfen keine sensiblen Bereiche beanspruchen. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen müssen aufgrund der hohen Standortabhängigkeit und der langen Entwicklungszeit bis zum Zielbiotop auch als vermutlich nicht realistisch umsetzbar eingestuft werden.

3.2 Fauna im Planfeststellungsbereich

Es werden hier nur exemplarisch die Arten besprochen, wo wir eine Überwindbarkeit der Restriktionen aus den überlagernden Schutzgebieten und der Artenschutzvorgaben nicht erkennen können. Wir behalten uns vor, bei gegebener Zeit auf weitere Beeinträchtigungen zu verweisen. Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigungen werden die Auswirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und die außerhalb in das FFH-Gebiet ausstrahlenden gesondert betrachtet.

3.2.1 Wildkatze

Beeinträchtigungen in – und außerhalb des Planfeststellungsbereichs

Wildkatze

Die Wildkatze ist als Zielart für das FFH-Gebiet von besonderer Bedeutung. Aus dem Gebietssteckbrief zum FFH-Gebiet (<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6109-303>):

„Die großflächig zusammenhängenden und störungsarmen Wälder sind von hoher Bedeutung für das Vorkommen der Wildkatze.“

Die Planunterlagen bestätigen eine hohe Eignung des Gebietes als Lebensraum für die Wildkatze in unmittelbarem Umfeld des Bikeparks – v.a. als Nahrungshabitat – auch wenn die Nutzung als Reproduktionshabitat nicht ausgeschlossen werden kann („weniger bis nicht geeignet“, s. Umweltbericht / UVP GBB, S. 24). Die artenschutzrechtliche Prüfung (Ditter 2018 S. 47) bescheinigt eine teils hohe Eignung als Reproduktionsraum der Biotoptypen Aufforstungsfläche und Jungwald. Entsprechende Habitatstrukturen wie Wurzelteller mit Hohlräumen und dichte Gebüschstrukturen kommen kleinräumig aber dicht im Plangebiet vor (Ditter 2018 S. 47). Beim Eignungsbereich im Südwesten (Schlagflur/Aufforstungsfläche) wird bei Ditter 2018, Formblatt F, festgestellt, dass geeignete Wurfplätze verloren gehen.

Schon der Blick auf das Luftbild zeigt trotz des Überwiegens von Nadelwald einen für die Wildkatze sehr gut geeigneten Lebensraum mit zahlreichen Windwurfflächen (Versteckstrukturen, Nahrung), weiteren Nahrungsflächen wie die Magerrasenflächen (Berg-Mähwiese, Borstgrasrasen) und aufgrund der Hangneigungen auch entsprechende Sonn- und Ruheplätze.

Das Vorkommen im Planfeststellungsbereich wurde als so hinreichend angenommen, dass keine gesonderten Kartierungen zur Wildkatze beauftragt wurden. Losungsfunde als Anwesenheitshinweise fanden sich „flächendeckend“ (Ditter 2018, S. 46). Insgesamt werden bei Ditter (2018) 19 ha als potenzielle Reproduktions- und Nahrungsräume eingestuft.

Die Planunterlagen bestätigen die hohe Störungsempfindlichkeit der Art (ebenfalls GBB S. 24): Ein hoher Besucherverkehr und die daraus resultierende Störung führen dazu, dass Wildkatzen abwandern (Hermann & Vogel 2005). Die Mindestabstände von Gehecken (Fortpflanzungsstätten) zu Störungsquellen beträgt ca. 1000 m.

Wir erachten bezüglich der Wildkatze die durchgeführten Untersuchungen als nicht ausreichend und nicht aussagekräftig. Eine behördliche Genehmigung dürfte auf dieser Datengrundlage nicht erteilt werden, da von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist:

- Erfassungen zur Wildkatze fehlen. Aus einer systematischen Untersuchung mittels Haarfallen lässt sich die Populationsgröße abschätzen. Die Anzahl der weiblichen Wildkatzen als Zuwachsträger ist eine wichtige Größe zur Abschätzung der benötigten Geheckstrukturen für eine erfolgreiche Jungenaufzucht. Zusätzlich ist eine flächendeckende Kartierung der Habitateignung mit dem Vorkommen der als Geheckplätze geeigneten Sonderstrukturen erforderlich.
- Die Aussage, dass statt einer Kartierung der Fokus auf die Schaffung entsprechender Maßnahmen gelegt wurde (GBB 2018 S. 24), überspringt die für eine so bedeutende Art erforderliche Ermittlung der Betroffenheit und die Bewertung, ob für diese FFH-Art nicht Relevanzgrenzen hinsichtlich der Gebietsentwertung überschritten werden.
- Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen würden den Katzen zu Gute kommen, deren Revier im Bereich des Heilig-Geist-Bruches liegt. Für die Tiere aus dem durch den Eingriff stark belasteten Gebiet bieten diese keine Verbesserung und sind somit wirkungslos.

- Die aufgeführten bereits existierenden Störungen (außer dem Jagdbetrieb, der zur Nachtzeit verboten ist), gehören zum gewohnten Revierumfeld der Wildkatzen und haben damit im Vergleich zu dem geplanten Bauprojekt nur unbedeutende Auswirkungen.

Die Feststellung im Artenschutzbericht, wonach Fortpflanzungs- und Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass sie nicht mehr nutzbar sind, wird gekoppelt mit der Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, mit deren Hilfe in der Folge die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Verbund gewährleistet werden können.

Diese Aussage ist nicht zutreffend.

- Aus der Aussage, dass die Wildkatze flächendeckend in hoher Dichte vorkommt, kann geschlossen werden, dass geeignete Ausweichräume bereits belegt sind. Die Möglichkeit einer räumlichen Verlagerung hängt also an einer Abschätzung der Populationsdichte - die aber fehlt. Es ist deshalb anzunehmen, dass im FFH-Gebiet eine Ausweichmöglichkeit nicht gegeben ist. Damit ist eine Genehmigung nicht zulässig.
- In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zu den Betriebszeiten des Bikeparks von einer eingeschränkten Nutzung der Nahrungsräume und eine Begrenzung der Jagd auf die Nachtstunden ausgegangen. Damit verschlechtern sich die Reproduktionsbedingungen für die Wildkatze erheblich. Das ist bei einer FFH-Art, die zudem Zielart des FFH-Gebietes ist, nicht hinzunehmen.
- Die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nicht überprüft, sondern in gutem Glauben angenommen. Auf bloße Vermutungen hin kann keine Genehmigung erfolgen. Eine Absicherung des Erfolges der Maßnahmen können wir nicht erkennen. Es fehlt zudem jede bilanzierende Betrachtung, ob die vorgesehenen Maßnahmen auf Kompensationsflächen und an Optimierung von Vernetzungsbeziehungen ausreichend – bzw. überhaupt wirksam sind.

Die Maßnahmen kommen über eine rein makulative Wirkung nicht hinaus.

So werden Bauzeitenbeschränkungen und eine Begrenzung der täglichen Öffnungszeiten angeordnet (V6, V13, V17), wobei die Wildkatze später betriebsbedingt sicherlich aus dem gesamten Bikepark vertrieben wird. Zwischen 17 Strecken und 23 km Weglänge in den 90 ha B-Planfläche wird es keinen Raum mehr für die störungsempfindliche Art geben. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Eingriffsfläche sind nicht zielführend und werden keine Wirksamkeit entfalten.

Beeinträchtigung im gesamten FFH-Gebietes – Relevanzgrenzen werden klar überschritten

Obwohl bei der Wildkatze die Planung von einer Meidung von touristisch intensiv genutzten Plätzen von 1000 m ausgeht, wird nur der Planfeststellungsbereich mit einem 500 m Puffer, bei frequent

genutzten Wegen auch nur 300 m als Untersuchungs- / Betrachtungsbereich (insg. 420 ha) angesetzt.

Es ist klar ersichtlich, dass der Wirkungsbereich bei der Wildkatze als zu klein angesetzt wurde. Eine realistische Beurteilung für das FFH-Gebiet ist damit nicht möglich.

Die Relevanzgrenzen hinsichtlich der Lebensraumverschlechterung im FFH-Gebiet werden deutlich überschritten. Es ist nicht nur davon auszugehen, dass 19 ha Eignungsfläche für Reproduktions- und Nahrungsräume im Planbereich verloren gehen, sondern die Gesamtfläche im Bebauungsbereich für die Wildkatze nicht mehr als Lebensraum genutzt wird. Ferner ist die Außenwirkung, bis in das Gebiet des Nationalparks, erheblich größer als in den Gutachten angenommen.

Wie eingangs in unserer Stellungnahme festgestellt, möchte man in diesem FFH-Gebiet eine Sportart konzentrieren, von der eine erhebliche Steigerung der Aktivitätsbelastung auf das ganze FFH-Gebiet anzunehmen ist. Auch wenn sich die besonders lärmintensiven Übungen (mit Sprungschancen, Beschallung oder lauter Kommunikation) auf den gesamten Bereich des Bebauungsplans (ca. 90 ha) erstrecken, so werden es sich viele der einmal angereisten Radsportfreunde nicht nehmen lassen, auch das weitere Umfeld im 793 ha großen FFH-Gebiet zu erkunden. Die Gesamtbelastung im gesamten FFH-Gebiet, aber vermutlich auch im etwa 5 km entfernt beginnenden Nationalpark wird deutlich steigen, wobei davon auszugehen ist, dass einige Radsportler auch verbotene Wege benutzen werden oder die Wege ganz verlassen und sich querfeldein bewegen. Bei einer größeren Menge an Menschen sind die Auswirkungen negativer Ausnahmen letztendlich erheblich. Das Suggestieren einer Steuerbarkeit über Besucherlenkung ist bei dem Bestreben möglichst viele Radsportler anzulocken nicht gegeben.

Mit den anzusetzenden mindestens 1000 m Meidedistanz der Wildkatze von dem Eingriffsbereich und auch von weiteren stark befahrenen Wegen im gesamten FFH-Gebiet wird es eine Lebensraumentwertung für die FFH-Art geben, die erheblich ist und sicher bei über 30% der gesamten Gebietsfläche liegt. Dieser in der Planung nicht sauber bilanzierte Schaden ist für die Wildkatze im FFH-Gebiet nicht ausgleichbar.

Wir bezweifeln bei den Ausführungen zur europäischen Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) die fachliche Expertise der Gutachter.

Haselhuhn

Die ebenfalls extrem störepfindliche Art – zur weltweit vom Aussterben bedrohten Unterart „*rhenana*“ gehörend – kommt noch im FFH-Gebiet vor. Die sAP führt mit Bezug auf die Untersuchungen von Schulze et al. 2015 noch erstaunlich viele Nachweise für diese nur schwer nachweisbare Art im und am FFH-Gebiet auf. Aufgrund der weltweiten Bedeutung der rheinland-pfälzischen Haselhuhnvorkommen hat der Schutz der letzten Vorkommensbereiche absolute Priorität.

Vorkommen im Planfeststellungsbereich

Auch im Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgte damals ein Nachweis. Mit den aktuellen Untersuchungen konnte ein aktuelles Vorkommen der schwer nachweisbaren Art im

Untersuchungsbereich nicht belegt werden. Ein Vorkommen wird dennoch aufgrund der vorhandenen Strukturen (zahlreiche Windbrüche/Aufforstungsflächen, zusagende Biotoptypen) als möglich erachtet, so dass nach sAP die Einrechnung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wird, um die artenschutzrechtliche Verbote zu umgehen. Es wird richtigerweise von einem vollständigen Verlust der Habitateignung gerechnet, so dass ein Eignungsbereich (Heilig-Geist-Bruch) optimiert wird, wobei Trittsteinbiotop entwickelt werden „über welche das Haselhuhn in die zwischenzeitlich entwickelten Kompensationsflächen via Vernetzungsstrukturen abwandern kann“ (Ditter 2018, S.67).

Eine Wirksamkeit ist für die NI weder belegfähig noch realistisch durchdacht, auch wenn für das Haselhuhn die ausgewählten Flächen möglicherweise strategisch günstig liegen, da in gleicher Distanz zu den 2015 belegten Vorkommensbereichen. Es ist eher eine Maßnahme, die im Sinne des Artenhilfsprogramms Haselhuhn sowieso erforderlich ist.

- Um die Eignung als Ausgleichsfläche zu belegen, sollte dieser Bereich nicht vom Haselhuhn bereits besiedelt sein. Ansonsten besteht keine Ausweichfähigkeit. Dieser Nachweis fehlt aber.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich gerade die mit dem Vorhaben ins FFH-Gebiet hereingetragene Erhöhung der Störungen auch negativ auf die Vernetzungsstrukturen und die Ausgleichsfläche auswirkt (s. folg. Abschnitt bzw. Wildkatze).
- Es geht in jedem Fall mit dem Planvorhaben ein Eignungsbereich für das Haselhuhn am Idarkopf verloren, da hier viele geeignete Habitatstrukturen zusammenkommen. Der Verlust muss als erhebliche Beeinträchtigung des Haselhuhn-Vorkommensbereich bewertet werden. Die angedachten Maßnahmen werden sicher nicht einen neuen gleichwertigen Lebensraum schaffen, sondern einen Lebensraum mit grundsätzlich schon gegebener Eignung lediglich optimieren.

Außenwirkung des Vorhabens

Es ist im Grunde ist hier die gleiche Kritik wie bei der Wildkatze anzumerken, weswegen darauf verwiesen wird.

Der 90 ha B-Planbereich wird vollkommen hinsichtlich seiner Lebensraumeignung entwertet, der untersuchte Puffer außerhalb ist zu gering bemessen, da im Zuge des Vorhabens mit einer Zunahme an Störungen auch in anderen Habitaten der störepfindlichen Art außerhalb des Betrachtungsraums / im restlichen FFH-Gebiet zu rechnen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das gesamte umgebende schutzbedeutsame Umland ist bei Tourismus-Konzentrationen in der hier geplanten Größenordnung kaum zu vermeiden. Eine auf einen geeigneten Bezugsraum hin ausgerichtete ausreichende Betrachtung des Haselhuhns ist nicht ersichtlich.

Eine Verschlechterung der lokalen Population nach §44 Abs. 1 Nr. 2 kann auch nach Vorlage der Gutachten für das Haselhuhn nicht hinreichend ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Bei der verbreiteten streng geschützten Art wurden im Planbereich (v. a. im Umfeld von ehemaligen Windbrüchen/Aufforstungen) Vorkommen nachgewiesen, die beansprucht werden.

Auch wenn es durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen gelingt, baubedingte Tötungen bzw. den Verlust von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, so ist eine signifikante Gefahr der Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos deutlich gegeben. Zauneidechsen halten sich auch gerne im Grenzbereich von deckender Vegetation zu besonnten Flächen, also gerne entlang von Wegen auf. Eine erhöhte Tötungsrate durch zufälliges Überfahren kann nicht ausgeschlossen werden.

Hier wäre eine Ausnahme vom Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, deren Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Außerdem wäre eine Ausnahme vom Tötungsverbot in einem FFH-Gebiet nicht zulässig. Auch reicht es nicht, in einigen Bereichen die Strukturdichte an Verstecken zu erhöhen, indem dort der Schlagabraum abgelagert wird, der bei der Projektverwirklichung anfällt (Maßnahme A2). Abgesehen, dass Totholzhaufen sehr zielgerecht platziert werden müssen, um keine anderen wertvollen Biotope zu zerstören, fehlt auch hier der Nachweis, dass diese Habitate nicht bereits besetzt sind oder eine Planung, aus der erkennbar ist, dass in Reichweite der Totholzhaufen auch andere zwingend notwendige Habitatelemente wie Eiablagestrukturen und geeignete Nahrungshabitate gegeben sind.

Im Zuge einer nicht zulässigen Ausnahmegenehmigung müssten gezielt auf die Zauneidechse neu erstellte Habitatflächen geschaffen werden, um den sicher anzunehmenden Individuenverlust im B-Planbereich an anderer Stelle durch eine positive Populationsentwicklung zu kompensieren.

4) Landschaftsbild / Erholung

Nutzungsänderung gefährdet Erholungseignung am Idarkopf

Der Idarkopf ist mit ca. 740 m die prägende Erhebung am nordöstlichen Ende des FFFH-Gebietes und ist entsprechend mit einem Aussichtsturm ausgestattet. Der Höhenzug endet hier und gibt entsprechend einen sehr weitreichenden Blick über den Hunsrück. Es ist zu erwarten, dass die Umwandlung in einen Freizeitpark die Attraktivität dieser Situation für Menschen, die an einer Erholung in der Stille von Natur und Landschaft extrem an Wert verlieren bzw. diese heutigen Besucher ausbleiben werden.

Damit ist ein Widerspruch mit den Bestimmungen des hier überlagernden Naturparks gegeben, der nicht aufzulösen ist. Entsprechend wird vom Vorhabenträger auch eine Befreiung von den Bestimmungen der Naturpark-Kernzone beantragt. Eine Ausnahmegenehmigung hält die NI nicht für zulässig, da sich hier wesentliche Bestandteile der Naturpark-Kernzone stark verschlechtern würden und keine Vereinbarkeit mit der Naturparkverordnung gegeben wäre.

Zusammenfassung

Das vorgelegte Projekt wird vollumfänglich abgelehnt, da bei realistischer Betrachtung das Vorhaben zu groß geplant wird, wobei nicht zu kompensierende erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, die Naturpark-Kernzone und die hier zu betrachtenden Schutzgütern (Art- und Vegetationsvorkommen) nach BNatSchG nicht auszuschließen sind.

Weitere Einwendungen in der Sache behalten wir uns zu gegebenem Anlass vor.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender Rheinland-Pfalz
NATURSCHUTZINITIATIVE e.V. (NI)



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent der
NATURSCHUTZINITIATIVE e.V. (NI)

unter Mitwirkung von Gabriele Neumann, Wildkatzenexpertin
Bygul Akademie für Wildtiere und Naturbildung

Literatur

GBB (2018a): Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“. Umweltbericht zur Umweltprüfung nach BauGB zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Stipshausen, mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 50 UVPG – Geowissenschaftliches Beratungsbüro Breuer (GBB) - Offenlagedokument 2018

GBB (2018b): Vorhaben „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ (BPIK). FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Projekt BPIK im FFH-Gebiet „Idarwald“ – Geowissenschaftliches Beratungsbüro Breuer (GBB) - Offenlagedokument 2018

DITTER, G. (2018): Errichtung des Bikeparks Idarkopf bei Stipshausen - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – s. Offenlagedokument 2018

Die weiteren Dokumente der Offenlage, auch die, die im Text nicht referenziert werden.

KNAPP, J.; HERRMANN, M., TRINZEN, M. (2000): Artenschutzprojekt Wildkatze, Teil I und II, erstellt im Auftrag des LUWG Rheinland-Pfalz

HERRMANN, M.: (2005): Artenschutzprojekt Wildkatze, erstellt im Auftrag des LUWG Rheinland-Pfalz



POLLICHIA

Verein für Naturforschung und Landespflege

Kreisgruppe Birkenfeld

Willi Weitz, Vorsitzender

Finkenweg 27, 55768 Hoppstädten-Weiersbach,

Tel. 06782-4621 Fax: 06782-989356 willi.weitz@t-online.de

07.05.2021

6f

Kreisverwaltung Birkenfeld

Abt. 6 Bauen und Umwelt

per E-Mail

Vereinfachte raumordnerische Prüfung für den Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf in der Gemarkung Stipshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben stellt u. E. nach wie vor einen aus Sicht des Naturschutzes nicht hinnehmbaren Eingriff in Schutzgebiete verschiedener Kategorien dar.

- Der geplante Bike-Park liegt in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück. Dieser Bereich ist laut Naturpark-Verordnung der stillen Erholung vorbehalten. Eine Einrichtung des Massentourismus mit bis zu 25.000 Besuchern und bis zu drei Groß-Events im Jahr ist mit dieser Zielsetzung nicht vereinbar.

Dass die SGD eine Befreiung von den Bestimmungen der Naturparkverordnung in Aussicht gestellt hat, ist für uns nicht nachvollziehbar, vielleicht aber damit erklärbar, dass die ursprünglich vorgelegte Planung einen bedeutend geringeren Umfang hatte. Dies geht unter anderem aus Äußerungen der Ministeriumssprecherin Josefine Keller gegenüber der Nahe-Zeitung hervor, indem sie sich auf die "ursprüngliche Fassung der Bikeparkplanung" bezieht und betont, dass "das Umweltministerium aufgeschlossen für die ursprünglichen Planungen am Idarkopf" sei. (Nahe-Zeitung, 24.06.2019).

- Das Projekt liegt mit 91 ha überplanter Fläche in einem ausgewiesenen FFH-Gebiet

- und in einer Fläche, die im landesweiten Biotopverbund ausgewiesen ist.

Dass in einem Gebiet, das im Rahmen europaweiter und nationaler Naturschutzstrategien mehrfach als schutzwürdig und schutzbedürftig ausgewiesen wurde, überhaupt ein Projekt mit solchem Eingriffspotenzial geplant und beantragt wird,

zeugt vom äußerst schwachen Stellenwert, den der Naturschutz in unserer Gesellschaft nach wie vor hat - trotz gegenteiliger verbaler Beteuerungen.

Die Hauptaufgabe der Planung besteht dann logischerweise darin, die Eingriffe und den Schaden für die Natur als minimal und hinnehmbar darzustellen. Falls die zu diesem Zweck geäußerten optimistischen Prognosen über geringes Störungspotenzial etc. nach Inbetriebnahme nicht zutreffen, ist der Schaden für die Natur gegeben und in der Regel nicht mehr aufzuhalten.

Als Beispiel mögen die im Plangebiet liegenden Flächen dienen, die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind (Borstgrasrasen, Bergheiden).. Die auf Seite 73 dazu getroffene Aussage der Unterlage von Gutschker und Dongus "*Diese Flächen werden nicht in Anspruch genommen und bleiben dadurch ohne Beeinträchtigungen.*" entlarvt den Zweckoptimismus, vor allem wenn man berücksichtigt, dass einige dieser Flächen in der Nähe des stark frequentierten Starthügels liegen.

Optimistisch erscheint auch die Annahme, dass das Projekt die Inanspruchnahme der Landschaft durch die Mountainbiker kanalisiert, so dass eine Entlastung der Umgebung zu erwarten ist. Wir befürchten vielmehr, dass ein Teil der 25.000 Mountainbikefahrer, die durch den "Bikepark" angelockt werden, sich nicht an Wegegebote halten wird und zu einer Belastung für Landschaft, Flora und Fauna wird.

Das Umweltministerium betont immer wieder, Klimaschutz sei Naturschutz. Daher dürfen wir uns auch zu diesem Aspekt äußern. Wenn jährlich bis zu 25.000 Nutzer des Bikeparks aus bis zu drei Stunden Autoentfernung anreisen, so ist der dadurch verursachte Energieverbrauch keineswegs mit den Zielen des Klimaschutzes zu vereinbaren.

Willi Weitz

Vors. der Kreisgruppe

NABU-Kreisgruppe Birkenfeld
- Der Vorsitzende -

Idar-Oberstein, den 25-04-2021

Dr. Herbert Kraft,
Adresse: Am Bürgerpark 16
55743 Idar – Oberstein
Mail: Kraft-Dr.Herbert@gmx.de
Tel.: 0170 9054468

Kreisverwaltung Birkenfeld - per Mail -
Abt. 6 Bauen und Umwelt

Vereinfachte raumordnerische Prüfung für den
Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf
Az.: 61-621-026/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der Planung des Bik-Parks Idarkopf nehme ich im Namen der NABU Kreisgruppe Bir wie folgt Stellung :

Ich darf davon ausgehen, dass die naturschutzrechtliche Gesetzeslage bei dem Genehmigungsverfahren in vollem Umfang Berücksichtigung findet. Der Naturschutzbeirat des Kreises, dessen Vorsitz ich zu Beginn der Projektierung inne hatte, hat von Anfang an diesem Projekt nach intensiven Abwägungen grundsätzlich zugestimmt.

Den Erkenntnissen des Weltbiodiversitätsrat, die gerade mit Nachdruck die Notwendigkeit des Schutzes unserer natürlichen Lebensräume als Ganzes betont haben, muss im Zusammenhang mit derartigen Projekten Rechnung getragen werden. Wir können heute nicht mit Sichtweisen von Vorgestern mit Projekten dieser Größenordnung umgehen. Die Verantwortung dafür tragen die politisch Verantwortlichen ! Deshalb erwarte ich, dass bei der Entscheidungsfindung eine gesamtheitlichen Sicht auf Kreisebene ausschlaggebend sein sollte.

Die unübersehbaren Folgen des Klimawandels und der aktuell gravierende Artenschwund lassen gerade im Fall des Bik-Parks bei den Abwägungsprozessen eine rein projektbezogenen punktuelle Betrachtung nicht zu. Das bedeutet, dass bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die mit ihren Auswirkungen meist weit über die lokalen Projekte hinaus gehen, wie Neubaugebiete, Gewerbegebiete, Straßenbau, Windparks oder eben der Bik-Park für den Kreis als Ganzes Prioritäten zu setzen sind.

Dabei kommt dem Bewegungsbedürfnis der Menschen in der freien Natur auch im Sinne einer konsequenten, nachhaltigen touristischen Entwicklung der Region eine besondere Bedeutung zu.

Unter dem Strich sollte mit der Entscheidung im Sinne eines „sowohl als auch“ den Bedürfnissen der Menschen sowie dem schonenden Umgang mit der natürlichen Ressource „Natur und Landschaft“ im größeren Rahmen Rechnung getragen werden.

Dr. Herbert Kraft



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.
und

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



Kreisverwaltung Birkenfeld
Postfach 1240
55760 Birkenfeld

Schreiben vom
23.03.2021

Ihre Zeichen
61-621-026/18

Unser Zeichen
~~22.08-175/2021~~
22.08-199/2021

SDW
LAG

Datum
26.04.2021

Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf in der Gemarkung Stipshausen

Gemeinsame Stellungnahme von SDW und LAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Fall wird, wie folgt Stellung genommen.

Das Vorhaben umfasst ein Gebiet von über 90 ha Fläche, welche bis 2010 z.T. als Wintersportanlage, mit den zugehörigen Baulichkeiten benutzt wurde. Der überschießende Flächenanteil berührt einen Fichtenwald, in welchem Einzelbaumentnahmen vorgesehen sind. Somit:

- Wirkt das Vorhaben, dem inzwischen immer stärker werdenden „Wildwuchs“ des Mountain-Biking entgegen
- Kanalisiert es die Zielgruppe der Mountainbiker in ein legales Gebiet
- Es wird eine konfliktfreie Nutzung der Natur auf der Gesamtfläche (91 ha) erreicht, bei einer Anlage von 13 Trails
- Der vorhandene ehemalige Parkplatz des Wintersportgebietes wird benutzt, es wird keine neue Fläche benötigt
- Das Vorhaben unterstützt den naturnahen Tourismus
- Eine Lenkung unvereinbarer Aktivitäten weg vom Nationalpark ist gegeben
- Nutzung als Erholungsgebiet, auch außerhalb der Zielgruppe ist vorgesehen
- Es werden im Wesentlichen keine bisher ungenutzten Flächen beansprucht

Geschäftsstellen Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

SDW: Tel (06362) 99 32 00, sdw@sdw-rlp.de, www.sdw-rlp.de

LAG: Tel (06362) 99 32 03, info@natur-umwelt.de, www.natur-umwelt.de

Als besondere Maßnahmen sind vorgesehen:

- Der Erhalt von Habitat-und Hohlbäumen
- Die Errichtung von Reptilienschutzzäunen
- Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen

Fazit: Das Gesamtvorhaben wird diesseits befürwortet!

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Kathrin Keller für SDW
i.A. Andrea Renner für LAG

Schulz, Anja

Von: info@pww.de
Gesendet: Donnerstag, 15. April 2021 15:17
An: Schulz, Anja
Betreff: Az: 61-621-026/18 - vrP "Bike- u. Naturerlebnispark Idarkopf"

61

Ihr Schreiben vom 23.03.2021

Ihr Zeichen: 61-621-026/18

Vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) für den Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf in der Gemarkung Stipshausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen haben wir gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken, bitten jedoch um Kontaktaufnahme mit dem Hunsrückverein, falls Wanderwege betroffen sind.

Wir bedanken uns für die Beteiligung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.

Sandra Rummel

Landesverband Rheinland-Pfalz des

Deutschen Wanderverbandes

Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt

Tel. 06321 2200, Fax 06321 33879

Email: info@pww.de

Reinsregister: Amtsgericht Ludwigshafen, VR 41296 • 1. Vorsitzender: Martin Brandl

Schulz, Anja

6j

Von: Heimerl, Ferdinand (GDKE) <Ferdinand.Heimerl@gdke.rlp.de>
Gesendet: Montag, 26. April 2021 17:40
An: Schulz, Anja
Betreff: Stipshausen_BPlan_Erlebnispark_Idarkopf - Ihr Schreiben 61-621-026/18 vom 23.03.2021
Anlagen: GDKE_Anhang1.pdf

Sehr geehrte Frau Schulz,

im Umkreis des o. g. Geltungsbereichs liegen der Direktion Landesarchäologie mehrere Hinweise auf römischerzeitliche Fundstellen vor (GDKE-interne Bezeichnung Stipshausen 4, 10, 3, 7).

Im südlichen, bewaldeten Areal des Geltungsbereichs sind im LiDAR-Scan Anomalien zu erkennen, die von Grabhügeln oder einem römischen Gebäude stammen könnten.

Aufgrund dessen stuft die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier den Südabschnitt des Geltungsbereichs als archäologische Verdachtsfläche ein (s. Anhang 1). Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass bei Bodeneingriffen weitere, bisher unbekannte archäologische Denkmäler bzw. Funde nach §§ 3 und 16 DSchG RLP zutage treten können.

Sämtliche Ausschachtungs- und Erdarbeiten sind nach archäologischen Vorgaben und unter archäologischer Fachaufsicht durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen folgen können und durchgeführt werden müssen. Hierbei sei auf § 21 (3) DSchG RLP verwiesen, nach dem der Veranlasser an den anfallenden Kosten beteiligt werden kann. Die archäologischen Ausgrabungen können je nach Ausmaß einer Befundlage mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen. Der zeitliche Aufwand sollte in den Bauplanungen einkalkuliert werden. Die Baufirmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Es wird nachdrücklich empfohlen, dass sich der Bauträger möglichst frühzeitig mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt.

Ggf. lassen sich durch eine Umplanung die Zerstörung von Bodendenkmälern und höhere Kosten für umfangreiche archäologische Ausgrabungen vermeiden.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–21 DSchG RLP).

Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungen einzubeziehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Landesarchäologie-Trier. Gesonderte Stellungnahmen der Landesarchäologie-Erdgeschichte (erdgeschichte[at]gdke.rlp.de) und der Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege[at]gdke.rlp.de) bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A. Ferdinand Heimerl

Dr. des. Ferdinand Heimerl
Gebietsreferent
Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Trier
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier

Telefon: +49 (0)651 9774-252
Telefax: +49 (0)651 9774-222
Ferdinand.Heimerl@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de
www.landesmuseum-trier.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de



Rheinland-Pfalz
GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE

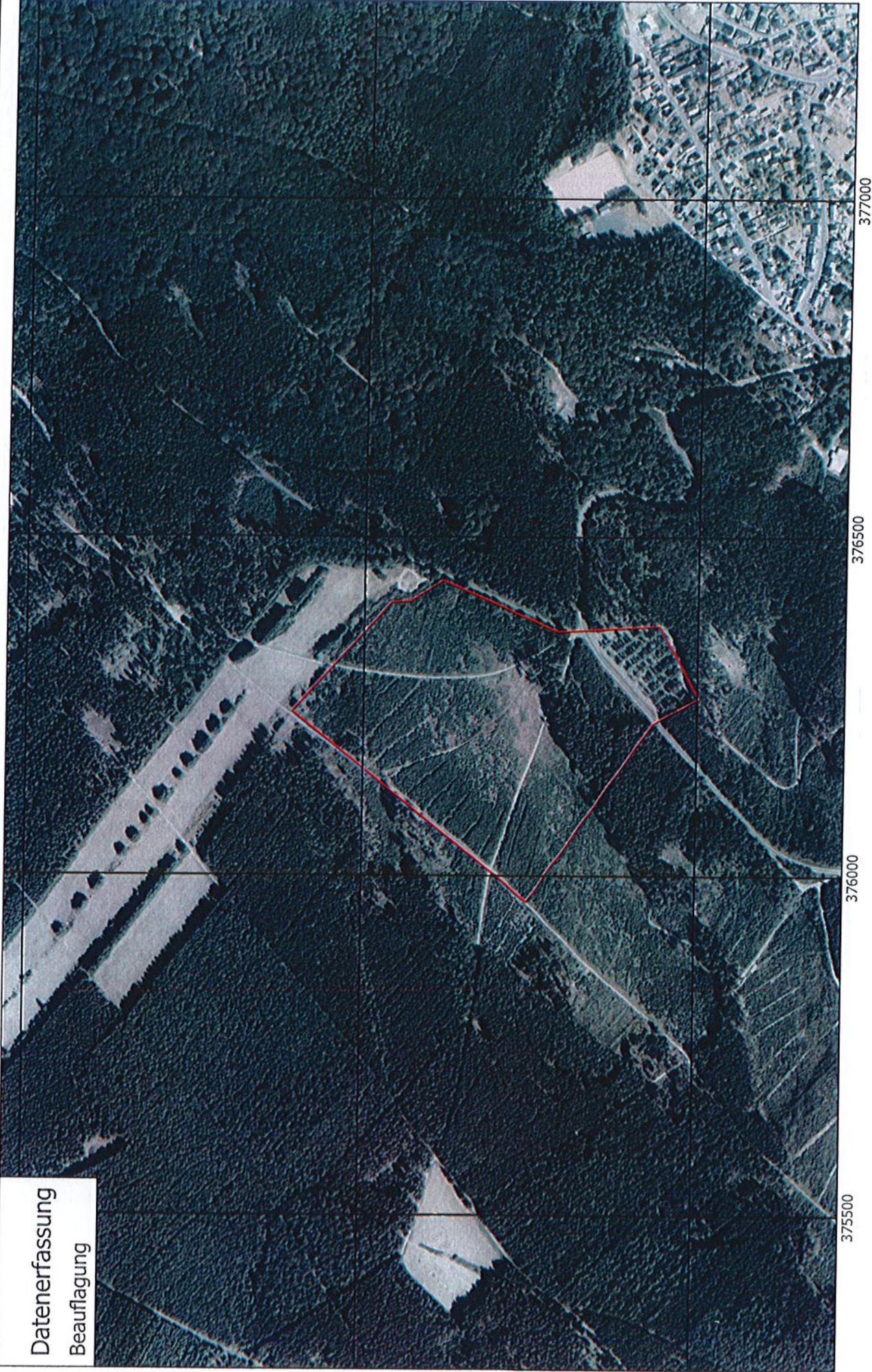
Stipshausen, Bike- u. Naturerlebnispark
Stellungnahme der GDKE/Landesarchäologie
Aufgestellt durch: Dr. des. Ferdinand Heimerl
Datum: 26.04.2021

© GDKE/Landesarchäologie-Außenstelle Trier; Geobasisdaten © Kataster- und Vermessungsverwaltung RLP. KBS: UTM Zone 32 N; EPSG: 25832.

Maßstab: 1:7356



Datenerfassung
Beauftragung



Schulz, Anja

64

Von: PetraSebastian@bundeswehr.org im Auftrag von
BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org
Gesendet: Freitag, 26. März 2021 07:03
An: Schulz, Anja
Betreff: K-IV-394-21 SON Vereinfachte raumordnerische Prüfung Bike- und
Naturerlebnispark 55758 Stipshausen; Anforderung einer Stellungnahme
Anlagen: 210326_K-IV-394-21-SON Stipshausen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
folgende Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um:

Kenntnisnahme Prüfung Stellungnahme
Mitzeichnung Bearbeitung in eigener Zuständigkeit Erledigung
Rücksendung bis:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian



Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben
Fontainengraben 200
53123 Bonn

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>

Von: "Schulz, Anja" <A.Schulz@landkreis-birkenfeld.de>
An: "BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org" <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>
Datum: 25.03.2021 12:02
Betreff: Vereinfachte raumordnerische Prüfung Bike- und Naturerlebnispark 55758 Stipshausen; Anforderung einer Stellungnahme

Raumordnung und Landesplanung; Anforderung einer Stellungnahme

**Vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) für den Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf in der
Ortsgemeinde 55758 Stipshausen; Az. 61-621-26/18**

3. Die gutschker & dongus GmbH hat uns am 21.01.2021 um folgende ergänzende Mitteilung zum o. g. Link gebeten: „Falls Sie den Link nicht öffnen können, lassen Sie bitte Ihre Sicherheitseinstellungen durch Ihren Administrator überprüfen und den Link freigeben. Meldungen über eine unsichere Quelle / unsichere Verbindung können ignoriert werden. Unsere Daten sind gesondert gesichert und verschlüsselt.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Schulz

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen u. Umwelt
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
Tel: 06782 - 15621
Fax: 06782 - 1555621



E-Mail: A.Schulz@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de





BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld

Nur per E-Mail A.Schulz@landkreis-birkenfeld.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-IV-394-21	Frau Sebastian	0228 5504-4571	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	26.03.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Vereinfachte raumordnerische Prüfung Bike- und Naturerlebnispark 55758 Stipshausen

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

BEZUG Ihr Schreiben vom 25.03.2021 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4571
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz

62

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Gartenfeldstr. 12 a - 54295 Trier
Kreisverwaltung Birkenfeld
EINGANG
13. April 2021
Abteilung:

Kreisverwaltung Birkenfeld
Postfach 1240
55760 Birkenfeld

Postanschrift

Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0
Fax: 0651/94907-366
E-Mail: trier@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)
14-04.04 Fa/el

Auskunft erteilt - Durchwahl
Frau Faust - 344

E-Mail
Liesa-Maria.Faust@lwk-rlp.de

Datum
14.04.2021

Vereinfachte raumordnerische Prüfung (vrP) für den Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf in der Gemarkung Stipshausen

Antragsteller: Ortsgemeinde Stipshausen; Antrag vom: 09.03.2021

Gemarkung: Stipshausen, Flur: 1, Flurstück: 1/38, 1/60, 1/63, 1/65 u.a.

Ihr Schreiben vom 23. März 2021 - Ihr Az: 61-621-026/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planung des Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf besteht aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.

Sollten im weiten Verlauf der Planung Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, möchten wir in diesem Zusammenhang auf den § 15 Abs. 3 BNatSchG hinweisen, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


L. Faust